

Die Souveränität des 'King-in-Parliament': ein Beitrag zur Geschichte politischer Kultur in England

Ottow, Raimund

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Verlag Barbara Budrich

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Ottow, R. (2010). Die Souveränität des 'King-in-Parliament': ein Beitrag zur Geschichte politischer Kultur in England. *ZPTh - Zeitschrift für Politische Theorie*, 1(2), 194-220. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-62414-9>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-SA Lizenz (Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-SA Licence (Attribution-ShareAlike). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>

Die Souveränität des ‚King-in-Parliament‘: Ein Beitrag zur Geschichte politischer Kultur in England

Raimund Ottow*

Schlüsselwörter: Parlamentarismus, England, Politische Diskursgeschichte, Politische Kultur

Abstract: Ziel des Aufsatzes ist es, die historischen Konturen der eigentümlichen und langlebigen englischen Souveränitätskonzeption des ‚King-in-Parliament‘ nachzuzeichnen, beginnend mit John Fortescue im 15. Jahrhundert bis hin zu Albert V. Dicey im frühen 20. Jahrhundert. Die Entwicklung der Konzeption im 16. Jahrhundert wird gezeigt (Henry VIII., Christopher Saint German, Thomas Smith), wie auch, dass sie im 17. Jahrhundert von zwei Seiten her unter Druck gerät: durch royalistische und durch republikanische Strömungen. Ihre klassische Formulierung als Mischverfassung im 18. Jahrhundert durch William Blackstone wird rekonstruiert, und die Kritik von David Hume, Jeremy Bentham, John S. Mill und Walter Bagehot wird skizziert. Die Schlussfolgerungen betreffen einerseits Spezifika der englisch-britischen politischen Kultur und andererseits die Notwendigkeit, politische Kultur in einem Zeitrahmen der *longue durée* zu analysieren.

Abstract: The article outlines the historical contours of the peculiar and long-lived conception of sovereignty in the English tradition: the ‚King-in-Parliament‘. After fixing its duration from at least the 15th (John Fortescue) to the early 20th century (Albert V. Dicey), the article traces its development in the 16th century (Henry VIII, Christopher Saint German, Thomas Smith), the attack on it in the 17th century by royalist policies on the one hand, and by republican policies on the other, its classic formulation as a mixed constitution by William Blackstone in the 18th century, and the critique of David Hume, Jeremy Bentham, John Stuart Mill and Walter Bagehot. The conclusions concern the specifics of the English/British political culture and the need to analyze political culture in a time frame of *longue durée*.

1. Gegenstand

Der europäische Einigungsprozess und seine Schwierigkeiten lenken den Blick auf Eigentümlichkeiten der politischen Kultur der beteiligten Länder, denn daraus ergeben sich potentiell auch Konflikte für eine engere politische Integration. Die Briten unterhalten ein ambivalentes Verhältnis zu Europa (vgl. Volle 1994), und ein Teil der Erklärung dafür dürfte sich aus der abweichenden politischen Kultur erschließen, zu der als auffälliges Charakteristikum das Fehlen einer geschriebenen Verfassung zählt (vgl. Sturm 1994; Gwyn 1995; Schröder 2002). Darüber wird seit Jahrzehnten in Großbritannien diskutiert

* Dr. Raimund Ottow, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Kontakt: rottow@googlemail.com

(vgl. Johnson 1979; 2000; Kaiser 1999; Döring 1999; Harlow 2000). An ihre Stelle trat und tritt ein Mix von Gewohnheitsrecht, Gesetzen, Institutionenarrangements und normativen Praktiken, der eventuell *pro tempore* durch herausragende Werke der theoretischen Jurisprudenz paradigmatisch ausgedeutet wird (vgl. McIlwain 1947; Allison 1996; Whittington 2008). Für Jahrhunderte, zumindest vom 15. bis zum frühen 20. Jahrhundert, zählte dazu eine Souveränitätskonzeption, die durch die Formel vom ‚King-in-Parliament‘ beschrieben wird, öfter auch kurz als ‚Parlamentssouveränität‘ bezeichnet (vgl. Goldsworthy 1999). Diese Konzeption einer geteilten Souveränität bildete ein zentrales Element der Selbstbeschreibung des englischen beziehungsweise – seit der Vereinigung von England und Schottland im frühen 18. Jahrhundert – britischen politischen Systems und wirkt als eine Tradition der *longue durée* immer noch nach. Sie soll hier in ihrem historischen Umriss expliziert und nachkonstruiert werden.

Dass die Verfassungskonventionen des britischen juristisch-politischen Systems Elemente politischer Kultur beinhalten, ist wohl *a limine* deutlich, denn sie beziehen ihre Geltung wesentlich aus der Akzeptanz durch das betreffende politisch-staatsrechtliche Personal, die selbst wiederum an weitere Öffentlichkeitsprozesse rückgebunden ist. Der Begriff der ‚Kultur‘ ist mehrdimensional: Man kann einen engen Begriff von ‚Kultur‘, der die Auseinandersetzung von Menschen mit der menschlichen Existenz im Medium verschiedener künstlerischer Ausdrucksformen bezeichnet, von einem weiteren Begriff abheben, der alle möglichen Arten der Vermittlung zwischen individuellem Bewusstsein und gesellschaftlichen Gegebenheiten meint (vgl. Cassirer 1990; Gehlen 1986; Hauser 1988; Williams 1977; Oakes 1990; Tenbruck 1990; Münch 1993; Burke 2005). Soziologisch funktional betrachtet stiftet Kultur Identitäten, was nicht möglich ist ohne gleichzeitige Abgrenzungen (vgl. Giesen 1991; Hall 2004). Und ein sinnvoller Begriff politischer Kultur bezeichnet sodann grundlegend die handlungsleitende Verankerung gesellschaftlich-politischer Ordnung und Ordnungsmuster im individuellen Bewusstsein. Da gesellschaftliche Ordnungen, jedenfalls potentiell, zu allen Zeiten auch umstritten sind, stellt politische Kultur den diskursiven Raum dar, in dem sich Gesellschaften über ihre Konsens- und Dissensbestände Rechenschaft geben, ihre Ordnungen legitimieren beziehungsweise delegitimieren und in dem die verschiedenen Gruppen um Deutungshegemonie ringen (vgl. Eisenstadt 1992; Dörner 1999; Ottow 2002; Gosewinkel/Schuppert 2008).

An einer gegebenen politischen Kultur zu einer gegebenen Zeit lassen sich inhaltlich verschiedene Schichten unterscheiden, die sie strukturieren: Es gibt Ordnungsmuster, die für die betreffende gesellschaftlich-politische Ordnung zentral sind, und solche, die als eher peripher gelten können. Und es ist klar, dass die vorherrschenden Konzeptionen von politischer Souveränität zu den eher zentralen Bestandteilen dieser Ordnungsstruktur gehören, was indes nicht bedeutet, dass nicht auch diese zentralen Konzeptionen strittig werden könnten und historisch als veränderlich aufweisbar sind. Weiterhin lassen sich verschiedene Temporalstrukturen unterscheiden, die – sozusagen – den Bewegungsrhythmus einer gegebenen politischen Kultur bestimmen. Damit ist gemeint, dass es in ihr Elemente geben wird, die nur kurzzeitig allgemeinere Zustimmung finden und alsbald wieder verschwinden, neben solchen, die über lange Zeiträume Geltung haben (vgl. Bergem 2009).

In der englischen Souveränitätskonzeption des ‚King-in-Parliament‘ haben wir ein sowohl zentrales als auch langfristig wirksames Moment politischer Kultur vor uns, unterbrochen nur durch Phasen der Infragestellung im 17. Jahrhundert. Und diese Kontinuität, die im Rahmen der Selbstbeschreibung des britischen politischen Systems herausgestellt wurde, hat sicher bedeutend zur langfristigen Stabilität der britischen politischen

Kultur beigetragen (vgl. Hobsbawm 1994). Indes wurde die Kontinuitätsbehauptung der hegemonialen Rhetorik immer wieder auch kritischer Reflektion ausgesetzt, die auf reale Veränderungen hinwies, auf eine Evolution unter dem Schein der Kontinuität; das soll unter Bezug auf einige einflussreiche Autoren demonstriert werden.

2. Albert Venn Dicey über ‚Parlamentssouveränität‘ 1914

Beginnen wir mit einer Stimme aus dem späten 19., frühen 20. Jahrhundert: Der Jurist Albert Venn Dicey (1835–1922) hat in seinem einflussreichen Buch *Introduction to the Study of the Law of the Constitution*, das zuerst 1885 erschien, noch für seine Zeit die Konzeption der Parlamentssouveränität für maßgeblich erklärt – auch noch in der neuen Einführung von 1914, zu Beginn des Ersten Weltkrieges, wo es heißt: „The sovereignty of Parliament is, from a legal point of view, the dominant characteristic of our political institutions. And [...] Parliament consists of the King, the House of Lords, and the House of Commons acting together“ (Dicey 1982: XXXVI). Das eben ist gemeint mit der Formel ‚King-in-Parliament‘, nämlich das Zusammenwirken der drei Organe: Krone, Oberhaus und Unterhaus. Für moderne Europäer¹ muss sich das fremd anhören, weil wir davon ausgehen, dass die Souveränität im Volk ruht: Volkssouveränität oder Demokratie sind für uns, und weltweit, zentrale Grundlagenbegriffe politischer Selbstbeschreibung. Und auch Dicey sah seinerzeit eine Tendenz zur Demokratie, und zwar mit Blick auf zwei Arten von Evidenz. Zum einen bezieht er sich auf das Parlamentsgesetz von 1911 (1 & 2 Geo.5.c.13), in dem die Gesetzgebungs-, oder vielleicht besser die Gesetzgebungsmitwirkungskompetenzen des Oberhauses erheblich beschränkt wurden durch die Umwandlung (bei einigen hier nicht erheblichen Differenzierungen) des absoluten Vetos des Oberhauses in ein lediglich suspendierendes Veto. Und man beabsichtigte zu dieser Zeit sogar, das House of Lords als Adelskammer überhaupt durch eine zweite gewählte Parlamentskammer zu ersetzen, wie aus der Präambel hervorgeht. Das ist nicht geschehen; die wichtigste Veränderung der Zusammensetzung des ‚House of Lords‘ seitdem war die Einführung von ‚Life Peers‘ im Jahre 1958 (6 & 7 Eliz.2.c.21). Zum anderen weist Dicey auf bestimmte Vorgänge parlamentarischer Beratung und Beschlussfassung hin, die in die Richtung der Suprematie des Unterhauses im Zusammenwirken mit Krone und Oberhaus deuteten. Zusammenfassend meinte er 1914, es sei

„arguable that the Parliament Act [von 1911] has transformed the sovereignty of Parliament into the sovereignty of the King and the House of Commons“. Dieses Gesetz habe nämlich „given to the House of Commons, or, in plain language, to the majority thereof, the power of passing any Bill whatever“ (Dicey 1982: XLI f.).

Indes will sich Dicey dieser Meinung doch nicht anschließen, es habe zwar eine staatsrechtliche Kompetenz- und Machtverschiebung stattgefunden, die „greatly increased the share of sovereignty possessed by the House of Commons and has greatly diminished the share thereof belonging to the House of Lords, doch sei „the better opinion“ immer noch, „that sovereignty still resides in the King and the two Houses of Parliament“ (Dicey 1982: XLII).

1 Auch wenn in diesem Text die männliche Form verwendet wird, ist die weibliche immer auch impliziert.

3. Sir John Fortescue und das ‚Dominium politicum et regale‘, um 1465

Wenn wir nun einen großen zeitlichen Sprung in die Vergangenheit machen, zu Sir John Fortescue (ca. 1394–1476) im 15. Jahrhundert, auf der Schwelle zwischen Spätmittelalter und Frühneuzeit, dann werden wir sehen, dass hier bereits eine Variante der Konzeption des ‚King-in-Parliament‘ als Souveränität beschrieben wurde. Die Anfänge des englischen Parlaments liegen im 13. Jahrhundert, und seine ‚klassische‘ Form wurde im 14. Jahrhundert ausgebildet (vgl. Clarke 1936; Kluxen 1987; Davies/Denton 1999; Harding 2002: 170–190). Fortescue ist indes der erste auch für die Folgezeit einflussreiche Autor, der eine emphatische Exposition des englischen Parlaments gab. Er hatte eine Karriere als Jurist, als Richter gemacht und wurde in der Zeit der Zuspitzung der dynastischen Konflikte zwischen der roten (Lancaster) und der weißen Rose (York) in die politischen Auseinandersetzungen hineingezogen. Da er sich loyal zu den Lancasters verhielt, folgte er ihnen ins Exil nach Schottland, dann nach Frankreich (vgl. Gross 1996).

Und dort entstand in den 1460er Jahren sein bekanntester Text *De laudibus legum Angliae*, ‚Lob der Gesetze von England‘, der 1537 gedruckt wurde, seit 1567 auch in englischer Übersetzung, und der in den Rang einer vielzitierten Auslegung des englischen Staatsrechts mit hoher Autorität bis ins 18. Jahrhundert hinein aufrückte (vgl. Sandoz 1993). Literarisch handelt es sich um einen Dialog zwischen einem Vertreter des englischen ‚Common Law‘ und dem Prinzen, dem Lancaster-Thronfolger, über die Besonderheiten und Qualitäten des englischen Rechts im Verhältnis zum römischen Recht, das seit seiner Revitalisierung im elften Jahrhundert zum vorherrschenden Recht auf dem europäischen Kontinent geworden war (vgl. Kelley 1984; 1990; Berman 1995; Stein 1996; Lange/Kriechbaum 1997–2007). Man nannte dieses Recht, weil es übernational in fast allen europäischen Ländern studiert und angewandt wurde, auch ‚Ius commune‘, das gemeinsame Recht Europas, aber England war eine Ausnahme, weil dort eine Rechtsbildung auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage stattgefunden hatte, bevor das römische Recht größeren Einfluss nehmen können (vgl. Hogue 1985; Baker 1979: 11–33; Turner 1994). Das englische Recht, das ebenfalls ‚gemeinsames Recht‘, nämlich ‚Common Law‘ heißt, war dagegen das gemeinsame Recht der Untertanen der englischen Krone im Gegensatz zu regionalen und lokalen Rechtsbräuchen – im Gegensatz aber eben auch zum römischen Recht des Kontinents.

Und Fortescue gründet auf diesen Gegensatz einen weitreichenden staatsrechtlichen Gegensatz, der sich in seiner Formel vom englischen ‚Dominium politicum et regale‘ ausdrückt, durch die er das englische politische System als ein gleichzeitig ‚politisches‘ und ‚königliches‘ Regime abhebt von der französischen Monarchie, die Fortescue hier als Kontrastfolie dient und die er als ein reines ‚Dominium regale‘ kennzeichnet (vgl. Shepard 1967; Burns 1985; 1992: 40–70; Koenigsberger 1986). ‚Politik‘ und ‚politisch‘ bezieht sich bei Fortescue auf die semantische Tradition der griechische ‚Polis‘, die ja als Republik zu verstehen ist, so dass seine Formel darauf hindeutet, dass er das englische System als eine Mischform von Republik und Monarchie verstand. Konkret bedeutet dies, dass die englische Krone Gesetze nur mit Zustimmung der beiden Häuser des Parlaments erlassen, ändern oder annullieren kann, und dass der König keine Steuern und Abgaben erheben kann ohne Zustimmung des Parlaments (Fortescue 1997: 17). In der einige Jahre später entstandenen englischen Schrift *The Governance of England* wiederholt er die Bindung des Königs an die Zustimmung des Parlaments mit dem Satz, die englischen Könige

„make not laws, nor impose subsidies on their subjects, without the consent of the Three Estates of the realm; and even the judges of that realm are all bound by their oaths not to render judgment against the laws of the land, even if they should have the commands of the prince to the contrary“, während andererseits „the subjects themselves cannot make laws without the authority of the king, and the kingdom, being subject to the king’s dignity, is possessed by kings and their heirs successively by hereditary right“ (Fortescue 1997: 128 f.).

Die ‚three Estates‘ waren die Kirchenführer, die man auch als ‚spiritual lords‘ bezeichnete, die weltlichen ‚Peers‘, die mit den Ersteren zusammen das Oberhaus bildeten, und die Repräsentanten der ‚Commons‘ im Unterhaus (vgl. Koenigsberger 1995). Jedenfalls in diesen beiden zentralen politischen Bereichen Gesetzgebung und Besteuerung habe daher die romrechtliche Maxime *Quod principi placuit, legis habet vigorem*, ‚Der Wille des Fürsten hat Gesetzeskraft‘ (Inst. 1, 2, 6; Dig. 1, 4, 1), keine Geltung in England. Der Monarch ist in dieser Beziehung limitiert, er ist an die Mitwirkung des Parlaments, das heißt seiner beiden Kammern, gebunden.

Fortescues Auffassung von England als einer Art Mischverfassung, ‚Dominium politicum et regale‘, ist sicher inspiriert durch die Aristoteles-Renaissance seit dem 13. Jahrhundert, die durch die Rezeption von Schriften von Thomas von Aquin, Tolomeo da Lucca und anderen nach England gelangt war (vgl. Nippel 1980; Blythe 1992). Indes hat seine Mischverfassung noch nicht die später vor allem durch die Wiederentdeckung von Polybios fixierte Gestalt der Kombination von Monarchie, Aristokratie und Demokratie (vgl. Momigliano 1999). Eher lässt sich bei ihm von einer ‚limitierten Monarchie‘ sprechen (vgl. Eccleshall 1978).

Und dies auch noch in anderer Hinsicht: Fortescue verweist nämlich auch auf den Krönungseid, den die englischen Könige seit Jahrhunderten, wenngleich nicht immer in ganz identischer Form, leisteten und in dem sich das Versprechen fand, die Gesetze des Landes zu halten (Fortescue 1997: 48). Dieses Krönungszeremoniell, und genauer der Krönungseid, bildete einen konkreten, materialen Anknüpfungspunkt für die Theoriebildung von Herrschaftsverträgen in der vertikal-asymmetrischen Form eines Paktes zwischen Herrscher und Beherrschten (vgl. Näf 1975). Diesem ist die andere, horizontale, bürgerschaftliche Form des Staatsvertrages Gleicher, dem als äquivalentes historisches Vorbild die Tradition kommunaler Bürgereide zugrunde liegt (vgl. Schilling 1988; Dilcher 1993; Meier 1994; Mager 2004), an die Seite zu stellen, und diese Traditionen münden in der Neuzeit in die moderne Verfassung ein, die seit der Amerikanischen und Französischen Revolution die Volkssouveränität garantiert und jene Organe, die mit der Ausübung der Volkssouveränität beauftragt sind, staatsrechtlich limitiert (vgl. Oestreich 1977; Bendix 1980). In England allerdings – wir wissen das – ist dieser Weg nicht beschritten worden.

Festzuhalten ist jedenfalls, dass bei Fortescue bereits eine frühe Variante der englischen Souveränitätskonzeption des ‚King-in-Parliament‘ ausgearbeitet ist, und wenn wir in einem Überblick der *longue durée* Fortescue im 15. Jahrhundert und Dicey im frühen 20. Jahrhundert zusammenschauen, erscheint diese englische Tradition als außerordentlich langlebig, homogen und stabil. Dieser Eindruck soll im Folgenden einerseits bestätigt, andererseits differenziert werden.

4. Henry VIII., Christopher Saint German und Thomas Smith

Die chronologisch nächste wichtige Phase in der Entwicklung der englischen Souveränitätskonzeption ist die englische Reformation, durch die die ‚Kirche in England‘, als Teil der – dem Anspruch nach – universalen katholischen Kirche von der Papstkirche abgekoppelt und zunächst zur ‚Englischen Kirche‘ und im Laufe der nachfolgenden Jahrzehnte dann auch dogmatisch und ekklesiologisch zur eigenständigen ‚Anglikanischen Kirche‘ wird (vgl. Todd 1995; Tyacke 1998; 2001; MacCulloch 2003). Die frühe Phase der Reformation unter Henry VIII. war zunächst konzentriert auf die Loslösung von Rom, die indes einen veritablen Bruch mit dem Mittelalter bedeutete, indem der Dualismus von Staat und Kirche, Laien und Klerus zugunsten einer einheitlichen Staatsspitze, der englischen Krone, aufgehoben wird. 1534 lässt sich der König per Parlamentsbeschluss im sogenannten ‚Act of Supremacy‘ zum Haupt der Kirche ernennen. Dieses Gesetz trägt den vollständigen Titel *An Act concerning the King's Highness to be Supreme Head of the Church of England and to have authority to reform and redress all errors, heresies and abuses in the same*. Und damit diese caesaropapistische Position des Monarchen nicht als blasphemische Infragestellung der Herrschaft Christi über die Kirche missverstanden wird, wird sie im Text expliziert durch die Formel des Königs als „supreme head in earth of the Church of England called *Anglicana Ecclesia*“ (Tanner 1922: 47 f.). Staatsrechtlich interessant an diesen Vorgängen ist indes auch, dass zwar der König zum Haupt der Kirche erklärt wird, aber dies auf der Grundlage eines Parlamentsgesetzes, und daraus folgten später Differenzen hinsichtlich der Frage, ob die Krone für sich eine ausschließliche Zuständigkeit für die Regelung von Religions- und Kirchenfragen beanspruchen kann, oder ob sie an die Zustimmung des Parlaments gebunden ist und ob das Parlament auf diesem Gebiet eigene Initiativen entfalten kann (vgl. Russell 1999; Ottow 2006).

Der zeitgenössische ‚Common Lawyer‘ Christopher Saint German (ca. 1460–1541) jedenfalls vertrat die Position, dass das Parlament, das heißt der ‚King-in-Parliament‘, eine umfassende Regelungskompetenz für Fragen von Religion und Kirche hat. Die englischen Gesetze, schrieb er 1531, würden gemacht „by our sovereign lord the king [...] and by the lords spiritual and temporall and the commons of the whole realm in divers Parliaments“ (Saint German 1974: 73; vgl. Walters 2003). Davon war der Bereich der Kirche traditionell ausgenommen, für den der Klerus sein eigenes Kirchenrecht geschaffen hatte (vgl. Helmholz 2004), aber Saint German beansprucht für das Parlament nunmehr auch die Kompetenz der Regelung aller Aspekte der Kirche, die ihre äußere Existenz betreffen: Es „may ordain many good laws for strength of the faith, and for the good order of all the people as well spiritual as temporal, though it judge not upon the right of things that be mere spiritual“ (Saint German 1974: 332). Lediglich der eigentlich sakrale Bereich, insbesondere die Austeilung der Sakramente und die Riten, die diese umgeben, bliebe damit ein Monopol des Klerus.

Wie aber, wenn sich der Klerus nicht auf eine gemeinsame Auslegung der ‚Heiligen Schriften‘ als Glaubensgrundlage einigen kann? – Und das war ja der Fall der Reformation. In diesem Fall, schrieb Saint German 1535, können

„kynges and princes whom the people have chosen and agreed to be their rulers and governours, [...] with their counsell spirytual and temporall make exposycyon of such scripture as is doubtfull“ (Saint German 1973: G8).

In England nämlich – und wahrscheinlich steht hier Fortescue im Hintergrund, auch wenn Saint German ihn nicht nennt – hat der König „*Jus regale* that is to saye a kyngely governaunce“, sondern ein

„*Jus regale politicum* that is to saye a kynglye and a polytyke governaunce. And [...] he that ruleth by that power maye make no Lawe to bynde his subiectes without their assent but by their assent he maye so that the lawes that he maketh be nat agaynste the lawe of God nor the lawe of reason“ (ebd.: G9 f.).

Das ist die englische Parlamentssoveränität, die hier allerdings explizit durch überpositives Recht beschränkt wird, dessen verbindliche Geltung heute wesentlich zweifelhafter erscheint als zu Saint Germans Zeiten (vgl. Tubbs 2000). Der englische König, fährt er fort,

„by assente of his lordes spyrituall and temporall: and of his commons gathered togyther by his commaundement in his parlyamente maye make lawes to bynde the people. And of those lawes there nedeth no proclamation bycause they be made by all the people, for the parliament so gathered togyther representeth the estate of al the people within this realme that is to say of the whole catholyque churche thereof“ (ebd.: G10 f.).

Und wenn also in England Staatsvolk und Kirche identisch und im Parlament vollständig repräsentiert sind, dann „the parlyament then which representeth the whole catholyque churche of England [shuld] expounde scrypture“ (ebd.).

Diese Position, die für uns schwer nachvollziehbar ist, weil wir Prozesse der Säkularisierung und der Trennung von Kirche und Staat hinter uns haben, die die Idee einer verbindlichen Bibelauslegung im Parlament durchaus abwegig erscheinen lassen, bezeichnet einen Gipfelpunkt inhaltlicher Kompetenzansprüche für den ‚King-in-Parliament‘, die allerdings hier noch durch traditionales überpositives Recht beschränkt sind.

Der nächste wichtige Schritt in der Exposition der englischen Souveränitätskonzeption des ‚King-in-Parliament‘ ist ein Text von Thomas Smith. Smith war promovierter Romrechtler, der nach einer Zeit als Universitätslehrer in Cambridge eine politische Karriere eingeschlagen hatte. Unter Edward VI., als die englische Reformation protestantisch radikalisiert wurde, war er Staatssekretär, ging unter der konterreformatorischen Herrschaft von Mary Tudor in die innere Emigration und bekleidete unter Elizabeth erneut politische Posten als Diplomat, als Staatssekretär und Mitglied des Kronrats. In den 1560er Jahren war er als Botschafter in Frankreich, und aus dieser Zeit stammt sein Text *De republica Anglorum*, im Untertitel der Erstausgabe *The Maner of Governement of Policie of the Realme of England*. Der Text zirkulierte in Kreisen der englischen politischen Klasse, bevor er 1583 posthum publiziert wurde; weitere Drucke folgten, und der Text wird, neben Fortescue, zu einer weiteren Standardautorität für die Selbstbeschreibung des englischen politischen Systems.

Hier finden wir die klassische frühe Formulierung der Souveränitätskonzeption des ‚King-in-Parliament‘. Zunächst konfirmiert Smith die durch die Lossagung von Rom hergestellte äußere Souveränität, die er historisch in der angelsächsischen Vergangenheit verankert. England sei nämlich seit angelsächsischer Zeit stets monarchisch regiert worden, zunächst aufgeteilt in mehrere Herrschaften, dann im Laufe der Zeit unter einer Krone vereint, und keiner dieser englischen Herrscher „took any investiture at the hand of Themperour of Rome or of any other superiour or soveraine prince, but helde of God to himselfe, and by his sword his people and crowne, acknowledging no prince in earth his superiour, and so it is kept & holden at this day“ (Smith 1970: 10). In Nachfolge der Propaganda der Reformationszeit verwirft Smith daher die Unterstellung der englischen Krone unter die Lehnsherrschaft des Papstes zur Zeit König Johns, 1213, als illegal und als staatsrechtlich ungültig.

Nach innen stellt sich die Souveränität indes nicht in der Krone alleine dar, sondern im Parlament: „The most high and absolute power of the realme of England, consisteth in the Parliament“ (Smith 1970: 34). Während sich im Krieg die Stände im Kriegslager um

den König versammeln, der insoweit ohne förmliche Verfahren personaler Mittelpunkt der Souveränität ist, treten sie „in peace and consultation“ im Parlament nach Ständen geordnet zusammen, wobei

„the Prince is to give life, and the last and highest commaundement, the Baronie for the nobilitie and higher, the knightes, esquires, gentlemen and commons for the lower part of the commonwealth, the bishoppes for the clergie bee present to advertise, consult and shew what is good and necessarie for the common wealth, and [...] upon mature deliberation every bill or lawe being thrise reade and disputed upon in either house, the other two partes first each apart, and after the Prince himselfe in presence of both the parties doeth consent unto and alloweth. That is the Princes and whole realmes deede: whereupon iustlie no man can complaine but must accommodate himselfe to finde it good and obey it“ (Smith 1970: 34 f.).

Smith konzeptualisiert das Parlament also wie Fortescue und Saint German als Ensemble der übergeordneten Krone mit drei Ständen, wobei die Bischöfe als Repräsentanten des Klerus fungieren.

Das Konzept virtueller Repräsentation, das sich schon bei Saint German fand, die unterstellte Anwesenheit aller Engländer im Parlament, formuliert Smith mit dem Satz,

„the parliament of Englande [...] representeth & hath the power of the whole realme both the head and the bodie. For everie Englishman is entened to bee there present, either in person or by procuracion and attornies, of what preheminance, state, dignitie, or qualitie soever he be, from the Prince [...] to the lowest person of Englande. And the consent of the Parliament is taken to be everie mans consent“ (vgl. Smith 1970: 35).

Der Sinn dieser Konzeption liegt darin, aus der Unterstellung virtueller Anwesenheit der Bevölkerung im Parlament die Unterstellung der Zustimmung zum kollektiven Beschluss abzuleiten, aus der wiederum die allgemein verbindliche Bindungskraft der Beschlüsse folgt.

Die Autorität des Parlaments schließt nach Smith unter anderem ein: die Annullierung alter Gesetze, die Etablierung neuer Gesetze, Änderungen der Staatsreligion, Festlegungen über die Thronfolge und die Finanzgesetzgebung (Smith 1970: 35). Das Reformationsparlament hatte für die parlamentarische Regelung von Religions- und Kirchenfragen Präzedenzen gesetzt, aber Elizabeth I. interpretierte den *Act of Supremacy* von 1559 (1 Eliz.c.1), durch den sie selbst zum ‚Governor‘ der Kirche erklärt worden war (Tanner 1922: 130–135), als Zuschreibung einer exklusiven Zuständigkeit und verbot diversen ihrer Parlamente, sich mit Kirchenfragen zu befassen (vgl. Hartley 1981–1995, pass.). Und Ähnliches gilt für die Befassung des Parlaments mit der Thronfolge: Henry VIII. hatte mehrfach durch Parlamentsgesetz die Thronfolge ändern lassen, aber nach dem Tode Edwards VI. kam entgegen seinem Testament mit Mary Tudor die ältere, katholische Linie zum Zuge, was auf die Stärke gewohnheitsrechtlicher Erbfolgeregeln verweist. Und auch in dieser Frage weigerte sich Elizabeth I., zu ihren Lebzeiten einen Nachfolger durch Parlamentsgesetz bestimmen zu lassen (vgl. Hartley 1981–1995, pass.; Wende 1982). Umstritten war dabei weniger, ob sich das Parlament an sich mit diesen Fragen befassen und Beschlüsse dazu fassen könne, sondern ob die Krone in diesen Fragen die parlamentarische Tagesordnung kontrollieren konnte.

Wenngleich die Gesetzgebung bei Smith als vornehmste Aufgabe des Parlaments erscheint, wird doch deutlich, dass es mehr ist als eine gesamtstaatliche Legislative: Es befasst sich mit Einzelatbeständen, Regulationen für einzelne Städte und Korporationen, mit Individualpetitionen und wirkt auch als Gerichtshof. Von Gewaltenteilung im modernen Sinne kann noch kaum die Rede sein. Von daher wird auch die Kontroverse fruchtlos, die sich an die alte These von Charles McIlwain angeschlossen hat, das Parlament vor dem Hintergrund

der Rede vom ‚High Court of Parliament‘ bis in das 17. Jahrhundert hinein vor allem als oberstes, letztinstanzliches Gericht zu verstehen (McIlwain 1947: 93–169; Baker 2003: 404), denn zwar bezeichnet Smith das Parlament tatsächlich als die „highest and most absolute“ (Smith 1970: 48) Instanz für Rechtsentscheidungen, aber an erster Stelle steht bei ihm doch die Gesetzgebungsfunktion des Parlaments. Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass nur ein Teil der Parlamentsakte gesamtstaatliche Regulationen sind, ‚general‘ oder ‚public bills‘ im Gegensatz zu ‚private‘ beziehungsweise ‚particular bills‘. Diese sind indes selbst wiederum nur zum Teil als letztinstanzliche Rechtsentscheide über private Streitfälle in Gesetzesform zu verstehen, sondern anderenteils auch als genuine Legislation von Teilgruppen der Bevölkerung, so dass diese Unterscheidung nicht identisch ist mit jener zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung (vgl. Elton 1997; Baker 1979: 169–182). Die mittelalterliche Tradition eines weiten Begriffs von ‚Jurisdictio‘, in dem Gesetzgebung und Rechtsprechung im engeren Sinne eingeschlossen waren, spiegelte sich in der Praxis und im Selbstverständnis des Parlaments (vgl. MacCaffrey 1982; Elton 1990; Collinson 2003; Sacks 2001; Asch 2001).

Und die Souveränität des ‚King-in-Parliament‘ wird durchbrochen durch die Prärogativrechte der Krone, deren wohl wichtigstes das Recht von Krieg und Frieden ist, worüber der König nur mit seinem Kronrat zusammen entscheidet, dessen Mitglieder er autonom beruft. Er verfügt auch über die Besetzung aller höheren Staatsposten, inklusive der Richter und Bischöfe. Und im Zusammenhang der Feststellung, dass die „supreme iustice is done in the kinges name, and by his authoritie onely“ (Smith 1970: 46), erwähnt Smith auch den ‚Court of Star Chamber‘, *de facto* der als Gericht tagende Kronrat, der nach Smith eine allgemeine Zuständigkeit für den inneren Frieden reklamierte (Smith 1970, Buch 3: 94–97). Dieser Komplex der königlichen Prärogative, die zwar in einer Reihe von Aspekten, aber letztlich nicht umfassend rechtlich limitiert war, wird in den folgenden Jahrzehnten zu einem zentralen Streitpunkt zwischen Krone und Parlament, und noch John Locke wird der Krone unter diesem Titel der ‚Prerogative‘ eine gewisse Autonomie im Umgang mit dem Recht konzederen (Locke 1977: 301–307). Smith jedenfalls stellt die herausragende Stellung des Königs im Ensemble der obersten Staatsorgane heraus, wenn er ihn beschreibt als „the life, the head, and the authoritie of all thinges that be done in the realme of England“ (Smith 1970: 47). Im Ergebnis kann auch bei Smith noch nicht von einer Gleichrangigkeit der drei Gewalten der Souveränität des ‚King-in-Parliament‘ ausgegangen werden, denn die Krone bleibt das herausgehobene Moment, das im Parlament durch die drei Stände komplettiert wird, die in zwei Häusern tagen, sich aber mindestens zu Beginn und zu Ende einer parlamentarischen Sitzungsperiode um den Monarchen/die Monarchin versammeln.

Smith stellt zwar heraus, dass politische Regime generell in Wirklichkeit eine Mixtur aus Monarchie und/oder Aristokratie und/oder Demokratie sind, macht daraus jedoch keine eigene, neue Regimeform ‚Mischverfassung‘, sondern erklärt, jedes Regime habe „the name of that which is more and overruleth the other alwayes or for the most part“ (Smith 1970: 5), und das sei im englischen Fall die Monarchie. Diese hebt Smith indes ab, wie Fortescue vor ihm, von der französischen, die seit Louis XI. von einem „lawfull and regulate raigne“ zu einer „absolute and tyrannicall power and governement“ degeneriert sei, in dem, wie auch in einigen anderen Reichen, Recht promulgiert und Abgaben erhoben werden „without the consent of the people“ (Smith 1970: 7). Seit Fortescue und Thomas Smith kann man sagen, waren die Engländer stolz darauf, unter einem Regime der Freiheit zu leben, das wesentlich definiert war durch die unverzichtbare Rolle des

Parlaments in zentralen Bereichen der Regierung: namentlich in der Gesetzgebung und der Abgabengenehmigung (vgl. Kluxen 1980a; Cromartie 2006).

5. Jean Bodin, James VI. & I., James Whitelocke und Edward Coke

Die von der Antike her tradierte Theorie der Mischverfassung wurde von dem französischen Juristen Jean Bodin abgelehnt, der vor dem Hintergrund der Religionskriege in Frankreich (vgl. Holt 1995) in den *Six Livres de la République* von 1576 seine Theorie der Souveränität als notwendig ungeteilte Letztentscheidungsmacht formulierte (vgl. Bodin 1977; Hinrichs 1989; Franklin 1973; Bermbach 1985; Weber 2007). Da Bodin normativ eine echte Mischsouveränität nicht akzeptiert, deutet er die staatsrechtlichen Verhältnisse in England im Sinne der monarchischen Souveränität um, wobei er sich auf angebliche direkte Informationen des seinerzeitigen englischen Botschafters, Valentine Dale, beruft (vgl. Bodin 1977: 139). Die Souveränität definiert Bodin bekanntlich primär durch das Gesetzgebungsrecht: Der „point principal de la maiesté souveraine, & puissance absolue“ sei „principalement à donner loy aux subieets en general sans leur consentement“ (Bodin 1977: 142). Denn für eine erfolgreiche und effiziente Steuerung der betreffenden politischen Gesellschaft sei es notwendig, dass der Souverän „ait les loix en sa puissance pour les changer, & corriger selon l’occurence des cas“ (Bodin 1977: 142). Und diese habe in England der Monarch inne, weil das Parlament in seiner Existenz vollständig von der Krone abhängt und so wie auch die Ständeversammlungen von Frankreich und Spanien letztlich lediglich Petitionen und Wünsche an die Krone herantragen könne. Demgegenüber könne der König in eigenem Recht Gesetze erlassen und bestehende aufheben (vgl. Bodin 1977: 137 ff.). Weiter behauptet Bodin, der englische König könne, jedenfalls im Notfall, auch ohne parlamentarische Genehmigung Steuern oder Abgaben erheben (vgl. Bodin 1977: 140). Und in der Summe erklärt er das englische Parlament für einen zu vernachlässigenden Faktor hinsichtlich der Zuschreibung der Souveränität, denn „la souveraineté du Monarque n’est en rien alterée, ny diminué pour la presence des estats“ (Bodin 1977: 141). Im Hintergrund steht Bodins generelle Ablehnung von Mischverfassungstheorien, die er bei Platon, Aristoteles, Polybios, Dionysius Halikarnassus und Cicero unter den Antiken, und bei Thomas More, Gasparo Contarini, Niccolò Machiavelli und anderen unter den Modernen findet, denen er einwendet, dass

„poser la Monarchie avec l’estat populaire & avec la seigneurie, c’est chose impossible & incompatible en effect, & qu’on ne scauroit mesmes imaginer. Car si [...] la souveraineté est chose indivisible [...], comment pourroit elle se despartir à un Prince, & aux seigneurs, & au people en un mesme temps?“ (Bodin 1977: 254).

Hier liegt eine zentrale Differenz zur Theoriebildung in England.

Was Bodin darüber dachte und schrieb, ist deshalb nicht gleichgültig, weil sein Hauptwerk, zumal nach Erscheinen der englischen Ausgabe von 1606: *Six Bookes of a Commonweale*, in England intensiv rezipiert wurde (vgl. Krautheim 1977; Salmon 1996a; 1996b). Wie auch in anderen europäischen Ländern fing man erst im Zuge dieser Rezeption an, überhaupt intensiver über das Souveränitätsproblem nachzudenken. Und dieser Rezeptionsprozess verband sich in England mit der Rezeption der italienischen entnormativierten, ‚realistischen‘ Politiktheorie von Machiavelli, Francesco Guicciardini und anderen, mit Thesen der ‚Staatsräson‘, mit ‚Tacitismus‘, der als politiktheoretischer Stil an die normativ

ausgekühlten Reflektionen von Publius Cornelius Tacitus über die prinzipatische Herrschaft Roms anknüpfte, mit ‚Neostoizismus‘, der im Kern eine ethische Privatisierung, eine Abwendung von öffentlichem, politischem Engagement darstellt, und mit Skeptizismus, der religiöse und generell normative Wahrheitsansprüche abweist. Diese Strömungen sind nicht identisch, aber im Ganzen erzeugten und repräsentierten sie intellektuelle Milieus, die Absolutismus in Europa auf breiter Front möglich machten. Und sie wurden seit den 1590er Jahren auch in England wahrnehmbar (vgl. Raab 1964; Sommerville 1986; Levack 1988; Tuck 1993; Smuts 1994; 1999; Procacci 1995: 213–245; Shifflett 1998; Anglo 2005: pass.).

Diese Entwicklung war nicht an sich bedrohlich für die englische politische Tradition parlamentarischer Einbettung der Krone, konnte indes schon eher so erscheinen, wenn man sie zusammendachte mit den emphatischen Ideen über ein göttliches Recht der Könige, die der Nachfolger Elizabeth' hegte, der schottische König James VI., der als James I. 1603 den englischen Thron bestieg. In seinem Buch über *The Trew Law of Free Monarchies* von 1598 hatte er geschrieben, dass die Monarchie, indem sie als weltliche Herrschaftsform der Herrschaft des Einen Gottes über die Welt entspricht, selbst etwas Göttliches habe. Sie war die Herrschaftsform, die Gott selbst über sein auserwähltes Volk, die Juden, eingesetzt hat. Die Könige sind seine Stellvertreter auf Erden, und König David, selbst göttlich inspiriert, habe die Könige sogar als ‚Götter‘ bezeichnet, „because they sit upon God his Throne in the earth“ (James VI & I 1994: 64; vgl. Burgess 1996; Asch 2004). Die Stelle aus dem Buch Samuel des Alten Testaments, an der von der Stiftung der jüdischen Monarchie die Rede ist (vgl. 1 Sam. 8, 11 ff.), wurde zeitgenössisch indes unterschiedlich interpretiert: Man konnte das Königtum auch als Strafe eines zornigen Gottes über ein ungehorsames Volk verstehen und ablehnen (vgl. Weber-Möckl 1986). Für den schottischen König steht indes fest, dass jedenfalls nach der Einsetzung des Königs durch Gott das Volk kein Rückholrecht mehr hatte. Wenn es darin irrte, von Gott einen König zu verlangen, wie ihn andere Völker hatten, dann konnte es später nicht mehr von sich aus zur Republik zurückkehren. Und dem König ist in allem zu gehorchen, was nicht direkt göttlichen Vorschriften widerspricht. Das ist der eine Teil seiner Argumentation.

Der andere Teil ist historisch, oder vielleicht eher: historiomythisch, denn es geht hier um die Anfänge der Nationen in vorhistorischer Zeit, die nur nebulös greifbar waren. Während Gegner der Monarchie davon ausgingen, dass die Monarchie auf Gesetzen ruht, die ursprünglich von einem freien Volk gegeben wurden und die Bedingungen definieren, unter denen es sich unterwirft, geht König James davon aus, dass die Reiche durch imposante Führerpersönlichkeiten gegründet wurden, die sich zu Königen aufschwangen und dem Reich ihr Recht aufzwingen, und daraus schließt er, „that the kings were the authors and makers of the Laws, and not the Laws of the Kings“ (James VI. & I. 1994: 73). Und nach diesem Muster interpretiert er sodann auch die Parlamentspraxis seiner Zeit: Seine Aussage, dass das Parlament dem König Gesetze vorschlägt, die dieser nach Belieben annimmt oder ablehnt, stellt noch keinen Bruch mit dem Modell des ‚King-in-Parliament‘ dar, aber die nachfolgende Behauptung, der König erlasse „daily statutes and ordinances [...] without any advice of Parliament or estates“ (James VI. & I. 1994: 74). Zwar soll er sich in seinem Regierungshandeln im Rahmen des Rechts bewegen, und es liegt in seinem eigenen Interesse, dies zu tun, aber er ist nicht dazu gezwungen, und niemand kann ihn zur Verantwortung ziehen, wenn er sich nicht an diesen Rahmen hält.

Nun konnten sich die Engländer mit dem Gedanken beruhigen, die Verfahren in Schottland seien vielleicht andere als in England, und dass der schottische König seine Lektion lernen und sich auf dem englischen Thron den englischen staatsrechtlichen Verhältnis-

sen anpassen werde, aber James erklärte in der Schrift von 1598 auch schon, dass „the same ground of the king’s right over all the land, and subjects thereof remaineth alike in all other free Monarchies as well“ (James VI. & I. 1994: 74). ‚Free‘ meint hier offensichtlich die Freiheit des Herrschers von Bindungen und Limitierungen, und zum Beweis für die allgemeine Geltung seiner Behauptung bezieht sich James auf die Normannische Eroberung Englands im elften Jahrhundert, über deren staatsrechtliche Implikationen anhaltend gestritten wurde (vgl. Hill 1986; Ferguson 1979: 298–311; Reid 2005: 88–103). Im Übrigen stellt er in Abrede, dass der Krönungseid einen Vertrag zwischen Herrscher und Volk darstellt; aber selbst wenn: Wer sollte denn Richter zwischen dem König und seinem Volk sein, wenn der König nur Gott gegenüber rechenschaftspflichtig ist (vgl. Condren 2006: 254–268)?

Gegen derartige Positionen protestierten bereits im ersten Parlament des neuen Königs die englischen Unterhausabgeordneten. Anlässlich einer Wahlwiederholung in einem Wahlkreis, die eigenmächtig von der ‚Chancery‘, der Kanzlei der Krone, veranlasst worden war, beauftragte man ein Komitee damit, eine Deklaration der Rechte des Parlaments auszuarbeiten. Diese *Apology and Satisfaction* wurde zwar letztlich nicht verabschiedet, aber inhaltlich zeichnen sich hier doch schon Grundlinien jener Konflikte ab, die sich in den folgenden Jahrzehnten zuspitzen werden und letztlich in den Bürgerkrieg einmünden (vgl. Weston/Greenberg 1981; Schröder 1986; Greyerz 1994; Smith 2000; Scott 2000). Grundsätzlich beklagte man sich in dieser Deklaration darüber, dass die Rechte des Parlaments am Hof lediglich als Gnadenerweise der Krone aufgefasst würden, die daher nach Belieben revozierbar seien. Die Fehlinformation des Königs (der selbst und als solcher keinen Fehler begangen haben konnte: ‚The King can do no wrong‘, an diesen Grundsatz des englischen Staatsrechts hielt man sich bis zum Ausbruch des Bürgerkriegs) bestehe primär darin, „that we held not our privileges of right, but of grace only, renewed every parliament by way of donature upon petition, and so to be limited“ (Kenyon 1986: 31). Derartige Auffassungen zielten „directly and apparently to the utter overthrow of the very fundamental privileges of our House, and therein of the rights and liberties of the whole commons of your realm of England which they and their ancestors from time immemorable have undoubtedly enjoyed under your Majesty’s most noble progenitors“ (ebd.). Daher protestieren die Unterhausabgeordneten „in the name of the whole commons of the realm of England, with uniform consent for ourselves and our posterity“, und bestehen darauf, dass „our privileges and liberties are our right and due inheritance, no less than our very lands and goods; that they cannot be withheld from us, denied or impaired, but with apparent wrong to the whole state of the realm“ (ebd.).

Als bester Schutz politischer Rechte erschien den Abgeordneten offenbar, sie rhetorisch mit traditional fundierten Eigentumsrechten zu verkoppeln (vgl. Fröhlich 1995). Und man meint, umso mehr Grund für eine energische Verteidigung dieser Rechte zu haben, als „the prerogatives of princes may easily and do daily grow“, während „the privileges of the subject are for the most part at an everlasting stand. They may be by good providence and care preserved, but being once lost are not recovered but with much disquiet“ (Kenyon 1986: 32; vgl. Elton 1974; Russell 1990; Hexter 1992).

In der Folgezeit modifizierte der König seine Position: In einer Rede von 1610 bezieht er sich auf den Verdacht in Unterhauskreisen, er wolle die traditionelle Form der englischen Regierung einseitig verändern, „by the absolute power of a king“. Das stellt er in Abrede, denn wie immer die Königreiche ursprünglich entstanden seien und welche Macht immer die frühen Könige hatten, müsse doch in heutiger Zeit – Europa im frühen

17. Jahrhundert –, in der die Reiche christlich und zivilisiert seien, ‚civil kingdoms‘, auf Grundlage des bestehenden Rechts regiert werden (vgl. James VI & I 1994: 180, 183). Indes beharrt er darauf, dass die Rechtsetzung in erster Linie ein Akt der Krone ist, die Rechtsbindung des Königs also eine Selbstbindung, und viele Beobachter mochten sich gefragt haben, ob daraus zu schließen war, dass der König unter Umständen und nach eigenem Ermessen diese Selbstbindung auch aufgeben könnte.

In diese Zeit fällt die Rezeption und Aneignung der Souveränitätstheorie Jean Bodins in England, und die im Folgenden geschilderten beiden parlamentarischen Vorgänge erscheinen in ihrer Gegensätzlichkeit charakteristisch für die Schwierigkeiten der Engländer damit. Der erste dieser Vorgänge beginnt 1606 mit der Weigerung eines Londoner Kaufmanns, John Bates, Außenhandelsabgaben zu entrichten, die von der Krone erhoben wurden, wogegen er sich auf den Grundsatz berief, dass den englischen Untertanen keine Abgaben auferlegt werden dürften ohne Zustimmung des Unterhauses: *Bates's Case* (vgl. Kenyon 1986: 54–56; Lawson/Bentley 1979: 74 f., 90; Coke 2003, Bd. 1: 441–445; Holmes 1992; Asch 1995). Dass die Krone nur mit Zustimmung des Parlaments Steuern erheben konnte, war anerkannt, aber nicht so klar war die rechtliche Lage im Falle von sonstigen Spezialabgaben, hier Zöllen, und die Richter entschieden den Fall von Bates auf Grundlage der Zuständigkeit der Krone für die Außenbeziehungen des Reiches zugunsten der Krone. Es kam jedoch im Unterhaus 1610 zu einer hitzigen Debatte dieser Frage, und dabei argumentierte der ‚Common Lawyer‘ James Whitelocke einerseits mit Bodin, im Ergebnis aber gegen Bodin, dass der Staat über eine klar definierte und lokalisierte Souveränität verfügen müsse, „some rights of sovereignty, *jura majestatis*, which regularly and of common right do belong to the sovereign power of that state“, und dass diese „*potestas suprema*, a power that can control all other powers and cannot be controlled but by itself“ (Kenyon 1986: 60 f.), in England dem ‚King-in-Parliament‘ zustehe. Und da die Erhebung von Abgaben einen erheblichen Eingriff in Rechte der Untertanen darstelle, müsse die Ermächtigung dazu vom Souverän ausgehen, dem ‚King-in-Parliament‘, nicht von der Krone allein, die nur eine der drei Teilgewalten der englischen Souveränität sei. Es sei nämlich leicht zu beweisen, sagte Whitelocke, „that the power of the king in parliament is greater than his power out of parliament, and doth rule and control it“ (Kenyon 1986: 61). Hier haben wir den Fall, dass sich ein Kritiker der Krone auf die Bodin'sche Souveränitätstheorie bezog, sie aber unter Anschluss an die politikkulturelle Tradition des ‚King-in-Parliament‘ auslegte. Die parlamentarische Tradition wird hier in eine neue Rhetorik, jene der Souveränität gekleidet.

Indes könnte signifikant sein, dass Whitelocke nicht nur Gemeinrechtler war, sondern auch römisches Recht in Oxford studiert hatte und auf diesem Wege mit absolutistischen Positionen und mit Bodin in Berührung gekommen sein mag. Auf der anderen Seite nämlich finden wir bei dem bedeutenden Gemeinrechtler Edward Coke eine klare Ablehnung des römischen Rechts und des Souveränitätsbegriffs. Coke war im Laufe seiner juristischen Karriere ‚Solicitor General‘, ‚Attorney General‘ und dann ‚Chief Justice‘ nacheinander von zwei der oberen ‚Common Law‘-Gerichte in England, dem ‚Court of Common Pleas‘ und der ‚King's Bench‘ (vgl. Boyer 2003). Nebenbei verfasste er sogenannte ‚Law-Reports‘, fallbezogene Erläuterungen schwieriger Entscheidungsfragen des ‚Common Law‘, die in zukünftigen Prozessen als Präzedenzien dienen konnten. Und im Vorwort zum zehnten Teil seiner ‚Law-Reports‘ von 1614 wandte er sich gegen Übergriffe von Romrechtlern in die Domänen des englischen ‚Common Law‘ (vgl. Coke 2003, Bd. 1: 340 f.).

Später, nachdem er verschiedentlich mit dem König und führenden Ministern zusammengestoßen und als Richter entlassen worden war (vgl. Jones 2004), spielte Coke

als Abgeordneter im Unterhaus die Rolle eines ‚Oracle of the Law‘ (vgl. White 1979). So auch in den Debatten über die ‚Petition of Right‘ 1628. Im März 1628 diskutierte man im Unterhaus die Frage, ob die Krone unter Berufung auf ihre Prerogative Personen verhaften lassen und in Haft halten kann, ohne den Betreffenden und den Richtern, die über einen ‚Habeas Corpus‘-Antrag die Haft prüfen, Gründe zu benennen. Coke kritisierte hier die Berufung der Gegenseite auf eine prätendierte „absolute authority“ der Krone und auf „a matter of state where secrecy is required“, eine offensichtliche Allusion auf die *arcana imperii* der Rhetorik der ‚Staatsräson‘ (Coke 2003, Bd.3: 1237, 1249; vgl. Berkowitz 1975; Guy 2000). Am 21. April berichtete er als Delegierter des Unterhauses von einer Konferenz mit Vertretern der ‚Lords‘ und erregte sich über eine Stellungnahme des juristischen Beraters des Oberhauses, Francis Ashley, der angeblich argumentiert hatte: „You must allow the King to govern by the law of state or else there is no power there.“ (Coke 2003, Bd.3: 1265) Einem anderen Bericht zufolge soll Ashley argumentiert haben: „Either you must allow the King to govern by acts of state or else he is a king without a councilor; a council without a power“, und dass die Frage der Haft auf Anordnung der Krone ohne Angabe von Gründen „too high to be determined by law“ sei (Johnson et al. 1977: 12; vgl. Thompson 1948: 284–293). Auch hier wurden offensichtlich Motive der Ideologie der Staatsräson herangezogen, um Handlungen der Krone zu legitimieren, die positivrechtlich angeblich nicht zu erfassen waren. Und Cokes Reaktion darauf bestand darin, dem Unterhaus vorzuschlagen, von den ‚Lords‘ die Bestrafung Ashleys zu verlangen. Am 26. April diskutierte man über eine Antwort des Königs auf eine frühe Version der ‚Petition of Right‘. Wo beim König davon die Rede war, dass die Engländer ihre „ancient fundamental liberties“ lediglich „out of grace“ genossen, kommentierte Coke: „I delight in the King’s grace, but will you have Magna Carta as a grace? Our petition is a petition of right, and the King is to do it in right“ (Coke 2003, Bd.3: 1267). Und wer entscheidet darüber, welches die ‚just liberties‘ sind, die der König zu respektieren verspricht? Und was bedeutet die Rede von der ‚intrinsic prerogative‘ der Krone? Dass sie rechtlich nicht definierbar ist, weil ‚iure divino‘? „If we agree to this imprisonment ‚for matters of state‘ and ‚a convenient time‘“, über die die Krone autonom entscheidet, so Coke, „[w]e shall leave Magna Carta and the other statutes and make them fruitless“ (Coke 2003, Bd.3: 1268). Am 6. Mai, nachdem der König pauschal versprochen hatte, die Gesetze des Landes zu achten, bemerkte Coke im Unterhaus: „The King’s answer is very gracious, but what is the law of the realm? That is the question“ (Coke 2003, Bd.3: 1274). Der Sinn der ‚Petition of Right‘ lag ja gerade darin, das englische Staatsrecht in einigen, zwischen Krone und Parlament strittigen Bereichen verbindlich zu definieren.

Ab Mitte Mai tritt die Diskussion über die ‚Petition of Right‘ in ein entscheidendes Stadium ein: Die ‚Lords‘ akzeptieren grundsätzlich den vom Unterhaus vorgelegten Text der ‚Petition‘, wollen aber einen Zusatz einfügen, in dem man dem König versichert, man wolle „leave entire your sovereign power wherewith your Majesty is trusted for the protection, safety, and happiness of your people“ (Coke 2003, Bd.3: 1281). Dagegen wendet sich Coke auf der folgenden Konferenz mit Vertretern des Oberhauses, denn dieser Zusatz

„will overthrow all our Petition. [...] Look into all the petitions of former times; they never petitioned wherein there was a saving of the king’s sovereignty. I know that prerogative is part of the law, but ‚Sovereign Power‘ is no parliamentary word. [...] Take we heed what we yield unto: Magna Carta is such a fellow that he will have no ‚Sovereign‘. [...] If we grant this, by implication we give a ‚Sovereign Power‘ above all laws“ (Coke 2003, Bd.3: 1285).

Demnach gab es innerhalb der Opposition unterschiedliche Positionen zur Souveränitätsfrage. Cokes Position kann auf den Nenner gebracht werden, an die Stelle der Souveränität die ‚Rule of Law‘ zu setzen. Ihm war wohl klar, dass jedenfalls Teile der traditionellen königlichen Prerogative rechtlich nicht definiert waren, er tendierte aber dazu, immer mehr davon rechtlicher Überprüfung zugänglich machen zu wollen. Und das lief darauf hinaus, den Spitzen der ‚Common Law‘-Jurisprudenz als Rechtsinterpreten eine wichtige Rolle im Staatsrecht zuzuschreiben, die als prämodernes Äquivalent zur Verfassungsgerichtsbarkeit angesehen werden kann, wiewohl sie sich – das ist eine spezifische Schwierigkeit – nicht auf eine geschriebene Verfassung stützen konnten (vgl. Stoner, Jr. 1992).

6. Revolution, Republik und Restauration

Infolge der Zuspitzung der Konflikte zwischen Krone und Parlament in der Regierungszeit von Charles I. bricht die traditionelle Konzeption der Souveränität des ‚King-in-Parliament‘ auseinander. Mitverantwortlich dafür war die englische Kirchenhierarchie, die nicht nur eine emphatische Konzeption der Rechte des Klerus im Verhältnis zu den Laien vertrat, wobei sie sich auf den Kirchensupremat der Krone stützte, sondern im Gegenzug auch ein ‚divine right‘ der Krone propagierte. Unter Führung des Erzbischofs von Canterbury seit 1633, William Laud, verabschiedete die Synode der Erzdiözese von Canterbury noch im Frühjahr 1640, als die Lage der Krone durch den ergebnislosen Feldzug gegen die schottischen ‚Covenanter‘ schon sehr kritisch war (vgl. Russell 1991), Kirchengesetze, in denen unter anderem vorgeschrieben wird, in den Kirchen zu verkünden: „The most high and sacred order of kings is of divine right, being the ordinance of God himself, founded in the prime laws of nature, and clearly established by express texts both of the Old and New Testaments“ (Bray 1998: 558). Und jeder, der behaupte, die königliche Gewalt sei irgendwie geteilt, der also der englischen Krone eine „coactive power“ an die Seite stellt, „either papal or popular“, vergehe sich gegen Gott und gegen den König (Bray 1998: 558 f.).

Nach Ausbruch des Bürgerkrieges nehmen Parlamentspublizisten andererseits für die beiden Kammern des Parlaments das Recht in Anspruch, im Falle einer Kooperationsverweigerung des Königs auch ohne und gegen ihn allgemein verbindliche Rechtsakte zu setzen, die man allerdings nicht ‚Acts‘, sondern ‚Ordinances‘ nennt (vgl. Mendle 1993). Im Januar 1649, nachdem das Parlament den Bürgerkrieg gewonnen hatte, wird der König hingerichtet, und kurze Zeit später erfolgte der staatsrechtliche Übergang in eine Republik in den drei Gesetzen: *An Act abolishing the Kingly Office*, 17.3.1649, *An Act for the abolishing the House of Peers*, 19.3.1649, und schließlich *An Act Declaring and Constituting the People of England to be a Commonwealth and Free State*, 19.5.1649, in dem die „Representatives of the People in Parliament“ als „Supreme Authority of this Nation“ definiert wurden (Gardiner 1889: 294–297; Kenyon 1986: 306f.). Es handelte sich um eine revolutionäre Eigenermächtigung des Unterhauses und zweifellos um eine veritable ‚Parlamentssouveränität‘, die allerdings mit der Tradition des ‚King-in-Parliament‘ nur noch wenig gemein hatte, die aber auch nicht als demokratisch zu bezeichnen ist – nicht nur wegen des beschränkten Wahlrechts der Zeit, sondern auch, weil die Unterhausabgeordneten, die ihre Sitze aufgrund der Wahlen vom Herbst 1640 innehatten, sich weigerten, Neuwahlen auszuschreiben.

Und das war letztlich der Grund für Oliver Cromwell und die Offiziere der ‚New Model Army‘, die die eigentliche Macht im Lande darstellte, das Parlament/Unterhaus 1653 gewaltsam aufzulösen (vgl. Gardiner 1889: 308–313). Cromwell ließ sich als ‚Lord-

Protector‘ einsetzen, der zusammen mit seinem ‚Council of State‘ das Land regierte. Da indes die Experimente mit neugewählten Parlamenten, die nach restriktiven Wahlbedingungen zustande kamen, scheiterten, blieb sein Regime ohne nachhaltige Legitimation durch Konsensverfahren, und mit der *Humble Petition and Advice* von 1657 kündigte sich die Rückkehr zum alten Modell der Souveränitätstrias an: nunmehr von Lordprotektor (nachdem Cromwell die ihm angebotene Krone ablehnte), Wahlkammer (Unterhaus) und einer zweiten Parlamentskammer, deren Zusammensetzung noch festzulegen blieb (vgl. Kenyon 1986: 324–329). Allerdings erwies sich nach dem Tode Cromwells, dass das Regime in erheblichem Maße durch sein Charisma als Militärführer und Staatsmann zusammengehalten worden war, denn die Nachfolge durch seinen farblosen Sohn Richard blieb instabil (vgl. Schröder 2000). Es kam zur Wiederberufung des ‚Langen Parlaments‘, zur Wiederaufnahme der ehemals ausgeschlossenen Mitglieder, und ab Frühjahr 1660 zeichnete sich die Restauration der Stuart-Monarchie ab.

Somit gab es im 17. Jahrhundert zwei Bewegungen der Infragestellung der Tradition des ‚King-in-Parliament‘: seit dem frühen 17. Jahrhundert eine royalistische, die sich auf estatistische Theorien des Kontinents und auf ‚divine right of monarchy‘-Theorien stützte, aber nur begrenzt erfolgreich war, und ab 1640 eine parlamentarische und republikanische, die temporär erfolgreich war. Indes waren die Erfahrungen dieser Jahrzehnte zunächst wachsender Konflikte zwischen Krone und Parlament, dem Auseinanderbrechen der Souveränität des ‚King-in-Parliament‘, des Bürgerkrieges, der Republik und der Militärherrschaft so gravierend, dass daraus eine anhaltend konservative Fundierung der englischen politischen Kultur resultierte. In der Restauration kehrte man zum traditionellen Konzept des ‚King-in-Parliament‘ zurück, wobei allerdings gewisse Limitierungen der Krone aus der frühen Phase der Revolution in das Restaurationsregime mit hinübergenommen wurden. Am wichtigsten war wohl die Verpflichtung der Krone, das Parlament mindestens alle drei Jahre einzuberufen (vgl. Kenyon 1986: 197–199). Gleichzeitig jedoch wird in konservativen Kreisen großer Wert darauf gelegt, die Krone als das letztlich bestimmende, übergeordnete Moment der englischen Souveränität herauszustellen. Man verweigerte dem Parlament eine Gleichordnung, wie sie dem Konzept der Mischverfassung entsprechen würde, vermutlich weil man fürchtete, damit eine potenzielle erneute wechselseitige Blockade der Organe der geteilten englischen Souveränität heraufzubeschwören.

Der anonyme Verfasser des Pamphlets *Britannia Reflorescens, in A Prospect of the Ancient and now Flourishing State of Great Britain* von 1684, zum Beispiel, versichert in seinem Vorwort:

„I assert the Sovereignty of our Lord the King, and shew, that there is not in our (nor can indeed be in any) Monarchy any Authority, but what is derived from the Monarch, in opposition to the pernicious Doctrine of Coordinacy“ (Anonymus 1684: Vorwort).

Damit meint er den Grundirrtum jener, die

„affirm the Parliament to be (at least) as Essential a Part of the Government as the Prince: Which if it were true, whenever the Parliament is dissolved, the Government would be so too. But this with the Pernicious Maxim of Coordinacy, or sharing the Sovereign Power between King, Lords, and Commons, with other treasonable and Antimonarchical Doctrines, daily dispersed amongst the People [...], are [...] tending [...] to the subversion of our Government (which being purely Monarchical, may be without the two Houses, whereas they cannot be without the King)“ (Anonymus 1684: 205 f.; vgl. Weston/Greenberg 1981: 149–221).

Wie man sieht, setzte sich der theoretische Streit um die Souveränität in der Restaurationszeit fort.

7. Die klassische Formulierung als Mischverfassung: William Blackstone

Die ‚Glorious Revolution‘ von 1689 bringt dagegen eine Stärkung des Parlaments auf Kosten der Krone und die Verabschiedung der ‚Bill of Rights‘, die einige freiheitliche Erungenschaften des 17. Jahrhunderts fixiert. Die klassische postrevolutionäre Formulierung der Souveränitätskonzeption des ‚King-in-Parliament‘, gleichzeitig die klassische Formulierung der Konzeption des ‚King-in-Parliament‘ als Mischverfassung, findet sich dann im 18. Jahrhundert in William Blackstones *Commentaries on the Laws of England*, die auf Blackstones juristischen Vorlesungen in Oxford beruhen und 1765–1769 erschienen (vgl. Milsom 1985; Greenleaf 1986; Francis/Morrow 1988; Lieberman 1989).

Darin definiert Blackstone einleitend das nationale, positive Recht als „a rule of civil conduct prescribed by the supreme power in a state, commanding what is right and prohibiting what is wrong“ (Blackstone 1979, Bd. 1: 44). Regelsetzung identifiziert er mit Gesetzgebung und erklärt diese zum „greatest act of superiority that can be exercised by one being over another“, um sodann, durchaus in der Tradition Bodins, Gesetzgebung und Souveränität gleichzusetzen: „Sovereignty and legislature are [...] convertible terms, one cannot subsist without the other“ (Blackstone 1979, Bd. 1: 46). Und jede Art von Regierung, jede politisch organisierte Gesellschaft, behauptet er, benötige „a supreme, irresistible, absolute, uncontrolled authority, in which the *jura summi imperii*, or the rights of sovereignty, reside“ (Blackstone 1979, Bd. 1: 49).

Das englische politisch-staatsrechtliche Regime stellt Blackstone sodann als eine Form von Mischverfassung dar, in der der Monarch die Exekutive kontrolliert, die durch diese Konzentration in einer Hand stark und durchsetzungsfähig wird, während die Legislative sich auf drei unabhängige Organe verteilt: den König, das Oberhaus, quasi das aristokratische Element der Verfassung, und das gewählte und daher demokratische Unterhaus. Und dieser Legislative, die er als eine Mischverfassung in der antiken Tradition denkt, schreibt Blackstone die souveräne Gewalt im englischen Staat zu. ‚Souveränität‘ bedeutet hier unter anderem, dass kein gegenwärtiges Parlament durch ein vorhergehendes gebunden sein kann, denn

„the legislature, being in truth the sovereign power, is always of equal, always of absolute authority: it acknowledges no superior upon earth, which the prior legislature must have been, if it's ordinances could bind the present parliament“ (Blackstone 1979, Bd. 1: 89f.).

Da im englischen Kontext kein Rekurs auf höherstufiges Verfassungsrecht möglich ist, zumal sich auch die Konzeption von ‚fundamental laws‘, die in diese Richtung deutete, nicht allgemein hatte durchsetzen können, entfällt gewissermaßen jede externe Limitierung des Souveräns (vgl. Gough 1985). Wie Saint German und übrigens auch Bodin anerkennt Blackstone Limitierungen durch überpositives Recht, aber das bleibt verhältnismäßig vage (vgl. Dickinson 1995). Hier existiert ein Bruch mit der durch Edward Coke repräsentierten Tradition der ‚Rule of Law‘; Coke wäre die Idee der souveränen Verfügung über das Recht sicher fremd erschienen. Und in diesem Sinne gehört Blackstone doch zur modernen, post-traditionalen Richtung der ‚Command theory of Law‘, die in England einige Jahrzehnte später durch John Austin paradigmatisch formuliert werden wird (vgl. Austin 1995).

Wenn Freiheit in Blackstones Konzeption nicht durch Bindungen der Souveränität von außen gewährleistet wird, bleibt nur die Limitierung durch die interne Konstruktion der Souveränität selbst, das heißt hier durch die innere Aufteilung von Souveränitätsrechten auf

verschiedene Organe, durch die Freiheitsräume intern generiert werden sollen. Primäre Bedingung der Sicherung von Freiheit ist für Blackstone die personale Trennung von Legislativmacht und Exekutivmacht, das heißt Regierung im engeren Sinne: Diese Kompetenzen dürfen nicht in den gleichen Händen liegen (vgl. Blackstone 1979, Bd. 1: 142). Gewaltenteilung ist indes bei ihm gleichzeitig auch als Gewaltenschränkung konzipiert, denn wichtig sei, dass der Monarch als Haupt der Exekutive gleichzeitig Teil der souveränen Gesetzgebung ist und so verhindern kann, dass das Parlament immer mehr exekutive und administrative Funktionen an sich zieht, wie dies zur Zeit der Revolution durch das sogenannte ‚Lange Parlament‘ geschehen war. Die „true excellence“ der englischen Verfassung besteht nach Blackstone darin, „that all the parts of it form a mutual check upon each other“ (ebd.: 150). In der Gesetzgebung sei das Volk eine limitierende Macht für den Adel und umgekehrt, und so wie der König Übergriffe der beiden Parlamentskammern in seine Kompetenzen als Haupt der Exekutive zurückweisen kann, wird umgekehrt die Exekutive durch die beiden Parlamentskammern in Schach gehalten. Alle drei Teilgewalten dieser Souveränität „mutually keep each other from exceeding their proper limits“ (ebd.: 151). Und eine Garantie dafür, dass das System nicht desintegriert, liegt nach Blackstone im Doppelcharakter der Krone als Spitze der Regierung und gleichzeitig Teil der Legislative. Die Krone hat in diesem Modell der Souveränität des ‚King-in-Parliament‘ gewissermaßen eine integrative Brückenfunktion.

In der Summe beschreibt Blackstone den ‚King-in-Parliament‘ als

„sovereign and uncontrollable authority in making, confirming, enlarging, restraining, abrogating, repealing, reviving, and expounding of laws, concerning matters of all possible denominations, ecclesiastical, or temporal, civil, military, maritime, or criminal: this being the place where that absolute despotic power, which must in all governments reside somewhere, is entrusted by the constitution“ (ebd.: 156).

Wenn wir seine Rhetorik an derartigen Stellen erwägen, können wir sehen, dass Blackstones geteilte, durch mutuale ‚checks and balances‘ charakterisierte Souveränität keine schwache Souveränität ist, sondern im Gegenteil, und vielleicht gerade deshalb, eine starke. Es gibt eigentlich nichts, was nicht potentiell in die Kompetenz dieser Souveränität fiele. Unter anderem schreibt Blackstone ihr auch die Kompetenz zu, „to change and create afresh even the constitution of the kingdom and of parliaments themselves“ (ebd.: 156), also die Kompetenz, die eigene staatsrechtliche Fundierung zu ändern, was in Systemen mit geschriebener Verfassung, die gewöhnlich besonders hohe Hürden für Verfassungsänderungen vorsehen, und mit Verfassungsgerichten bekanntlich nicht so einfach ist. Als Beispiel verweist Blackstone auf Gesetze, durch die die Dauer der Wahlperiode verändert worden war, und tatsächlich ist nicht abzusehen, wodurch das Parlament davon abgehalten werden sollte, nachdem es 1715/1716 die Wahlperiode von drei auf sieben Jahre verlängert hatte, die Wahlperiode auf zehn oder 20 oder noch mehr Jahre zu verlängern. Der ‚King-in-Parliament‘, schreibt Blackstone zusammenfassend, „can [...] do every thing that is not naturally impossible“ (ebd.: 156).

Und diese emphatische Souveränitätskonzeption Blackstones richtet sich explizit auch gegen Theorien von Volkssouveränität, für die er sich exemplarisch auf John Lockes *Two Treatises* bezieht. Denn da ‚Souveränität‘ ein staatsrechtliches Konzept sei, das eine politisch organisierte Gesellschaft voraussetzt, impliziere der Locke’sche Rückfall in den Naturzustand, etwa als Konsequenz einer Rebellion der Bürger gegen eine Legislative, die ihre Macht missbraucht, nicht, dass ‚das Volk‘ souverän sei, sondern dass es temporär keine ‚Souveränität‘ gibt (ebd.: 157).

8. Kritik: David Hume, Jeremy Bentham, John Stuart Mill, Walter Bagehot

Ob Blackstones staatsrechtliche Exposition, die als solche ihrer Natur nach ja stets etwas Normatives an sich hat, den Verfassungsrealitäten seiner Zeit noch entsprach, steht auf einem anderen Blatt. David Hume etwa hat, als Beobachter von der schottischen Peripherie her, in einem Essay von 1741 (*Of the Independency of Parliament*) behauptet, dass in Wahrheit das Unterhaus bereits zur dominierenden Macht der englischen Verfassung geworden war, denn „the share of power, allotted by our constitution to the house of commons, is so great, that it absolutely commands all the other parts of the government“ (Hume 1987: 44). Dies in erster Linie, weil das Unterhaus mittlerweile die exklusive und umfassende Kontrolle der Finanzen an sich gezogen hatte. Und was immer die beiden Häuser des Parlaments beschließen, werde nahezu sicher Gesetz, denn die Zustimmung der Krone sei zu einer Formsache geworden. Historisch gesehen hat Hume damit recht behalten: Das letzte königliche Veto gegen Beschlüsse der beiden Parlamentskammern erfolgte 1707. Indes verweist Hume andererseits darauf, dass mit dem Wachsen der Staatsapparate, der Staatsfunktionen und -positionen der Krone als Spitze der Exekutive gleichzeitig eine wachsende Patronagemacht zur Verfügung steht. Und er ist nicht unglücklich darüber, dass der Macht des Unterhauses auf diese Weise eine neue Art von Gegenmacht erwächst (vgl. Plumb 1972; Brewer 1989; Langford 1990). Aber im Grunde ist er kein Anhänger der Idee der Mischverfassung beziehungsweise der ‚mixed Monarchy‘, weil er nicht daran glaubt, dass politisch-staatsrechtliche Balancemodelle in Wirklichkeit auf Dauer stabil sein können. Jedenfalls fand er die politische Realität Großbritanniens im postantiken Ideal der Mischverfassung als Modell der ‚Balance‘, des Ausgleichs und der Harmonie nicht adäquat abgebildet, wie seinem Essay *Whether the British Government inclines more to Absolute Monarchy, or to a Republic* von 1741 zu entnehmen ist (vgl. Hume 1987).

Ähnlich argumentierte Jeremy Bentham in einem frühen Text von 1776: *A Fragment on Government*, der sich explizit gegen Blackstones *Commentaries* richtete. Im Anschluss an Hume bestreitet Bentham Blackstones Behauptung der Unabhängigkeit der drei Organe der englischen Souveränität – nicht nur wegen der Kontrolle des Unterhauses über die Finanzen, sondern auch wegen des Einflusses, den nicht nur die Krone, sondern auch – hier geht er über Hume hinaus und man spürt den zukünftigen ‚philosophical radical‘ – der Adel auf die Unterhauswahlen nimmt. Entsprechend ironisiert er die Blackstone’schen Schulweisheiten über die Vorzüge der Mischverfassung als realitätsferne Lesefrüchte. Im Übrigen verweist er, gegen den Haupttrend des britischen Staatsrechts der Zeit, auf die Möglichkeit der Bindung der Souveränität durch ‚Grundgesetze‘ (vgl. Bentham 1990: 76 f., 101).

John Stuart Mill, der in seiner Jugend Bentham noch gekannt hat, bemerkt dann einige Jahrzehnte später, als England den Übergang zur Industriegesellschaft vollzogen und 1832 die erste große Wahlrechtsreform realisiert hatte (vgl. Streifhau 1963; Kluxen 1980b), in seinen *Reflections on Representative Government* (1861), dass zwar in England keine offiziell staatsrechtlich verankerte Volkssouveränität existiere, dies aber praktisch gesehen doch der Fall sei, denn „die ungeschriebenen Regeln der Verfassung“, die „in die Verfassung eingegangene [...] positive politische Moral des Landes“ zwingen die Krone und das Oberhaus, die Dominanz des Unterhauses anzuerkennen (Mill 1971: 89f.). Das entspreche dem realen gesellschaftlichen Kräfteverhältnis, denn diejenige „Macht [...], die auch in der Verfassungswirklichkeit die stärkste ist“, „ist in England die Macht des Volkes“ (Mill 1971: 90). Die Momente von Mischverfassung, die das englische Verfassungsleben noch aufweist, be-

greift er als Institutionen der Selbsthemmung, die sozusagen einen allzu reibungslosen Durchgriff des Unterhauses auf das Recht und die Gesellschaft abbremsen, eine Nötigung zur Reflektion induzieren und Raum für Diskussionen offenhalten sollen (vgl. Thompson 1976).

Und auch Walter Bagehot, nochmals einige Jahre später, zweifelte an der Realität der Mischsouveränität des ‚King-in-Parliament‘: In seiner Schrift über die englische Verfassung konstatierte er 1867 einen Widerspruch zwischen der „paper description“ der englischen Verfassung und ihrer „living reality“, und er konstatierte auch eine reale Schizophrenie zwischen den „efficient parts“ der englischen Verfassung und ihren „dignified parts“ (Bagehot 1974: 203, 206), die aber funktionalistische Bedeutung und Berechtigung habe: Dem Volk wird eine traditionalistische Schau von Politik geboten, konzentriert auf die Krone, das Oberhaus und eine Reihe von traditionalistischen Ritualen, damit die realen Machtzentren des Staates: das Kabinett und die Unterhausmehrheit, umso ungestörter regieren können. Von dieser Kluft zwischen Verfassungsnorm und Verfassungsrealität, zwischen der glänzenden Oberfläche der öffentlichen Rituale und den versteckteren Vorgängen effektiven Regierens ausgehend, weist er darauf hin, dass von einer gleichmäßig geteilten Souveränität im Sinne der Konzeption des ‚King-in-Parliament‘ zu seiner Zeit bereits keine Rede mehr sein konnte, sondern dass „the ultimate authority in the English Constitution“ in einem „newly elected House of Commons“ ruhe, jedenfalls dann, wenn dies sicher sein könne, in seinen Entscheidungen von einem Volkswillen getragen zu sein. Dann sei es „absolute, it can rule as it likes“ (Bagehot 1974: 349), weil im parlamentarischen Regierungssystem die Regierung vom Unterhaus gewählt wird und von der Unterhausmehrheit abhängt.

Die Effekte der Wahlreformgesetzgebung von 1867 kommentierte er in der Einführung zur Zweitauflage seines Buches von 1872 dahingehend, dass nunmehr die ‚middle class‘ – darunter ist soziologisch sicher mehr zu verstehen als in unserem Begriff der ‚Mittelklasse‘, nämlich auch die gesamte nicht-adlige Unternehmerschaft – im Unterhaus das Heft übernommen und den Einfluss der Aristokratie zurückgedrängt habe (vgl. Bagehot 1974: 175; Nuscheler 1969). Offensichtlich liegen den Veränderungen der Verfassungsrealität, der sich mit einem gewissen Zeitverzug sodann auch die Verfassungsnormen anpassen, eventuell tiefere soziologische Prozesse zugrunde. Ein weniger juristisch als soziologisch und politologisch geprägter Blick auf die Verfassungsrealität hat also schon seit dem 18. Jahrhundert Hume, Bentham, Mill und Bagehot zur Infragestellung der These der Souveränität des ‚King-in-Parliament‘ geführt.

9. Schluss

Aber auch wenn wir langfristig eine Verschiebung der Macht zugunsten des Unterhauses im britischen Verfassungsleben beobachten können, die im Laufe des 18. Jahrhunderts in eine reale Dominanz übergeht und durch die Wahlrechtsreformen des 19. Jahrhunderts sozusagen demokratisch fundiert wird, bedeutet das nicht automatisch, dass das Festhalten der Briten an den alten Formen und Konventionen der Souveränität des ‚King-in-Parliament‘ realpolitisch und für die politische Kultur des Landes gleichgültig sei. Schon durch die Tatsache, dass die ungeschriebene englische Verfassung auf Kontinuitäten aufruht, die vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert, von Fortescue bis Dicey und darüber hinaus reichen und in deren Zentrum die Konzeption der geteilten Souveränität des ‚King-in-Parliament‘ steht, unterscheidet sich die britische politische Kultur eigentümlich von kontinentalen Traditionen des Souveränitätsdenkens. Während

die mittelalterliche Tradition kooperativer, konziliarer Einbindung der Krone in Beratungsprozesse durch Adelsversammlungen und Repräsentativkörperschaften – in England das Parlament – seit dem späten 16. Jahrhundert, auch in England, durch etatistische Strömungen in Frage gestellt wird, zu denen zentral die Bodin'sche Souveränitätstheorie gehört, kann sich dieser Absolutismus in England im Gegensatz zu vielen Ländern des Kontinents nicht durchsetzen, und der folgende republikanische Angriff auf die politischen Traditionen bleibt im historischen Überblick der *longue durée* Episode. Veränderungen finden evolutionär statt, gleichsam unter weitestmöglicher Festhaltung der tradierten Formen, und das, könnte man sagen, wird zur spezifisch britischen Methode der Modernisierung. Und inhaltlich repräsentiert die Tradition der Souveränität des ‚King-in-Parliament‘ im Gegensatz zur unitarischen Souveränität Bodins ein Modell von Souveränitätsteilung, das auf Kooperation und auf der Bereitschaft beruht, Konsens aktiv zu suchen und herzustellen. Ein derartiges Politikmodell könnte in einer Zeit neue Bedeutung gewinnen, in der postnationale Mehrebenen-Politikprozesse den Ort der Souveränität zunehmend diffus machen (vgl. Roellecke 2000; Walker 2003; Balibar 2005; Haltern 2007).

Methodisch verallgemeinert ergeben sich aus dieser Betrachtung der *longue durée* vor allem zwei Lehren: erstens, dass zentrale Momente staatsrechtlicher Selbstbeschreibung politischer Systeme eventuell außerordentlich langlebig sind, so dass nur eine Langfrist-Perspektive ihre Dynamik sichtbar zu machen vermag, und zweitens die Lehre, dass jenseits der oberflächlichen rhetorischen Kontinuität derartiger Selbstbeschreibungsmodelle auf Verschiebungen sowohl in der theoretischen Architektur, in der Rhetorik und Semantik als auch im realen Funktionieren des politischen Systems zu achten ist, die, wiewohl eventuell kaum bemerklich, vielleicht gerade das Spezifische und Charakteristische einer Periode ausmachen.

Literatur

- Allison, John W. F., 1996: *A Continental Distinction in the Common Law. A Historical and Comparative Perspective on English Public Law*, Oxford.
- Anglo, Sidney, 2005: *Machiavelli – the First Century. Studies in Enthusiasm, Hostility, and Irrelevance*, Oxford.
- Anonymus, 1684: *Britannia Reflorescens, in A Prospect of the Ancient and now Flourishing State of Great Britain*, London.
- Asch, Ronald G., 1995: Eigentum und Steuerwesen unter den frühen Stuarts von Bates' Case (1606) bis zum Case of Ship Money (1637/38). In: Günther Lottes (Hg.), *Der Eigentumsbegriff im englischen politischen Denken*, Bochum, 57–80.
- Asch, Ronald G., 2001: Zeremoniell und Verfahren des englischen Parlaments zwischen Normierung und Innovation, ca. 1558–1642. In: *Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 25*, Berlin, 493–520.
- Asch, Ronald G., 2004: Von der ‚monarchischen Republik‘ zum Gottesgnadentum? Monarchie und politische Theorie in England von Elisabeth I. bis zu Karl I. In: *Historische Zeitschrift, Beiheft 39*, München, 123–148.
- Austin, John, 1995: *The Province of Jurisprudence Determined*, Cambridge.
- Bagehot, Walter, 1974: *The English Constitution*. In: ders., *The Collected Works*, hg. v. Norman St. John-Stevas, Band 5, London.
- Baker, John H., 1979: *An Introduction to English Legal History*, 2. Auflage, London.
- Baker, John H., 2003: *The Oxford History of the Laws of England*, Band 6, Oxford.
- Balibar, Etienne, 2005: Prolegomena zur Souveränität. In: ders., *Sind wir Bürger Europas? Politische Integration, soziale Ausgrenzung und die Zukunft des Nationalen*, Bonn, 220–252.

- Bendix, Reinhard, 1980: Könige oder Volk. Machtausübung und Herrschaftsmandat, 2 Bände, Frankfurt (Main).
- Bentham, Jeremy, 1990: A Fragment on Government, Cambridge.
- Bergem, Wolfgang, 2009: Politische Kultur und Geschichte. In: Samuel Salzborn (Hg.), Politische Kultur. Forschungsstand und Forschungsperspektiven, Frankfurt (Main) u. a., 201–222.
- Berkowitz, David S., 1975: Reason of State in England and the Petition of Right, 1603–1629. In: Roman Schnur (Hg.), Staatsräson. Studien zur Geschichte eines politischen Begriffs, Berlin, 165–212.
- Berman, Harold J., 1995: Recht und Revolution. Die Bildung der westlichen Rechtstradition, Frankfurt (Main).
- Bermbach, Udo, 1985: Widerstandsrecht, Souveränität, Kirche und Staat: Frankreich und Spanien im 16. Jahrhundert. In: Iring Fetscher / Herfried Münkler (Hg.), Pipers Handbuch der politischen Ideen, Band 3, München / Zürich, 101–162.
- Blackstone, William, 1979: Commentaries on the Laws of England, 4 Bände, Reprint, Chicago / London.
- Blythe, James M., 1992: Ideal Government and the Mixed Constitution in the Middle Ages, Princeton.
- Bodin, Jean, 1977: Les six Livres de la République. Avec L'Apologie de René Herpin, Reprint der Ausgabe von 1583, Aalen.
- Boyer, Allen D., 2003: Sir Edward Coke and the Elizabethan Age, Stanford.
- Bray, Gerald, 1998 (Hg.): The Anglican Canons, 1529–1947, Woodbridge.
- Brewer, John, 1989: The Sinews of Power. War, money and the English state, 1688–1783, London.
- Burgess, Glenn, 1996: Absolute Monarchy and the Stuart Constitution, New Haven / London.
- Burke, Peter, 2005: Was ist Kulturgeschichte?, Bonn.
- Burns, James H., 1985: Fortescue and the Political Theory of 'Dominium'. In: The Historical Journal 28, 777–797.
- Burns, James H., 1992: Lordship, Kingship, and Empire. The Idea of Monarchy, 1400–1525, Oxford.
- Cassirer, Ernst, 1990: Versuch über den Menschen. Einführung in eine Philosophie der Kultur, Frankfurt (Main).
- Clarke, Maude V., 1936: Medieval Representation and Consent. A Study of Early Parliaments in England and Ireland, with special Reference to the Modus Tenendi Parliamentum, London u. a.
- Coke, Edward, 2003: The Selected Writings and Speeches of Sir Edward Coke, 3 Bände, Indianapolis.
- Collinson, Patrick, 2003: De Republica Anglorum: or, History with the Politics put back. In: ders., Elizabethans, London / New York, 1–29.
- Condren, Conal, 2006: Argument and Authority in Early Modern England. The Presupposition of Oaths and Offices, Cambridge.
- Cromartie, Alan, 2006: The Constitutionalist Revolution. An Essay on the History of England, 1450–1642, Cambridge.
- Davies, Richard G. / Denton, Jeffrey H., 1999 (Hg.): The English Parliament in the Middle Ages, Special Edition, Manchester.
- Dicey, Albert V., 1982: Introduction to the Study of the Law of the Constitution, Indianapolis.
- Dickinson, Harry T., 1995: The Rise and Fall of the Theory of Natural Rights in late Eighteenth and early Nineteenth Century Britain. In: Otto Dann / Diethelm Klippel (Hg.), Naturrecht – Spätaufklärung – Revolution, Hamburg, 23–47.
- Dilcher, Gerhard, 1993: Kommune und Bürgerschaft als politische Idee der mittelalterlichen Stadt. In: Iring Fetscher / Herfried Münkler (Hg.), Pipers Handbuch der politischen Ideen, Band 2, 311–350.
- Döring, Herbert, 1999: Verfassung und politische Kultur: Großbritannien. In: Jürgen Gebhardt (Hg.), Verfassung und politische Kultur, Baden-Baden, 85–108.
- Dörner, Andreas, 1999: Politische Kulturforschung und Cultural Studies. In: Othmar N. Haberl / Tobias Korenke (Hg.), Politische Deutungskulturen, Baden-Baden, 93–110.
- Eccleshall, Robert, 1978: Order and Reason in Politics. Theories of Absolute and Limited Monarchy in Early Modern England, Oxford.
- Eisenstadt, Shmuel N., 1992: The Order-maintaining and Order-transforming Dimensions of Culture. In: Richard Münch / Neil J. Smelser (Hg.), Theory of Culture, Berkeley / Oxford, 64–87.
- Elton, Geoffrey H., 1974: A High Road to Civil War? In: ders., Studies in Tudor and Stuart Politics and Government. Papers and Reviews 1974–1992, Band 2, Cambridge, 164–182.

- Elton, Geoffrey R., 1990: *Lex Terrae Victrix: The Triumph of Parliamentary Law in the Sixteenth Century*. In: David M. Dean / Norman L. Jones (Hg.), *The Parliaments of Elizabethan England*, Oxford, 15–36.
- Elton, Geoffrey R., 1997: *Tudor government: The points of contact: Parliament*. In: John Guy (Hg.), *The Tudor Monarchy*, London u. a.
- Ferguson, Arthur B., 1979: *Clio Unbound. Perception of the social and cultural past in Renaissance England*, Durham.
- Fortescue, John, 1997: *On the Laws and Governance of England*, Cambridge.
- Francis, Mark / Morrow, John, 1988: *After the Ancient Constitution: Political Theory and English Constitutional Writings, 1765–1832*. In: *History of Political Thought* 9, 283–302.
- Franklin, Julian H., 1973: *Jean Bodin and the Rise of Absolutist Theory*, Cambridge.
- Fröhlich, Helgard, 1995: *Parlament und ‚Property‘ in den Verfassungsvorstellungen am Beginn des 17. Jahrhunderts*. In: Günther Lottes (Hg.), *Der Eigentumsbegriff im englischen politischen Denken*, 81–97.
- Gardiner, Samuel R., 1889 (Hg.): *The Constitutional Documents of the Puritan Revolution, 1628–1660*, Oxford.
- Gehlen, Arnold, 1986: *Urmensch und Spätkultur. Philosophische Ergebnisse und Aussagen*, 5. Auflage, Wiesbaden.
- Giesen, Bernhard, 1991 (Hg.): *Nationale und kulturelle Identität. Studien zur Entwicklung des kollektiven Bewußtseins in der Neuzeit*, Frankfurt (Main).
- Goldworthy, Jeffrey, 1999: *The Sovereignty of Parliament. History and Philosophy*, Oxford.
- Gosewinkel, Dieter / Schuppert, Gunnar F., 2008: *Politische Kultur. Auf der Suche nach den Konturen eines schillernden Begriffs*. In: dies. (Hg.), *Politische Kultur im Wandel von Staatlichkeit*, WZB-Jahrbuch 2007, Berlin, 11–40.
- Gough, John W., 1985: *Fundamental Law in English Constitutional History*, Littleton (Col.).
- Greenleaf, William H., 1986: *Blackstone and the Office of Government*. In: Roman Schnur (Hg.), *Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates*, Berlin, 499–520.
- Greyerz, Kaspar von, 1994: *England im Jahrhundert der Revolutionen, 1603–1714*, Stuttgart.
- Gross, Anthony, 1996: *Unending Conflict: The Political Career of Sir John Fortescue*. In: ders., *The Dissolution of the Lancastrian Kingship. Sir John Fortescue and the Crisis of Monarchy in Fifteenth-Century England*, Stamford, 70–90.
- Guy, John, 2000: *The Origins of the Petition of Right Reconsidered*. In: ders., *Politics, Law and Counsel in Tudor and Early Stuart England*, Aldershot u. a., 289–312.
- Gwyn, William B., 1995: *Political Culture and Constitutionalism in Britain*. In: Daniel P. Franklin / Michael J. Baun (Hg.), *Political Culture and Constitutionalism. A Comparative Approach*, New York, 13–42.
- Hall, Stuart, 2004: *Wer braucht ‚Identität‘?* In: ders., *Ideologie, Identität, Repräsentation. Ausgewählte Schriften* 4, Hamburg, 167–187.
- Halterm, Ulrich, 2007: *Was bedeutet Souveränität?*, Tübingen.
- Harding, Alan, 2002: *Medieval Law and the Foundations of the State*, Oxford.
- Harlow, Carol, 2000: *Disposing of Dicey: from Legal Autonomy to Constitutional Discourse*. In: *Political Studies* 48, 356–369.
- Hartley, Trevor E., 1981–1995 (Hg.): *Proceedings in the Parliaments of Elizabeth I*, 3 Bände, Leicester.
- Hauser, Alfred, 1988: *Kunst und Gesellschaft*, München.
- Helmholz, Richard H., 2004: *The Oxford History of the Laws of England*, Band 1, Oxford.
- Hexter, Jack H., 1992: *Parliament, Liberty, and Freedom of Elections*. In: ders. (Hg.), *Parliament and Liberty, from the Reign of Elizabeth to the English Civil War*, Stanford, 21–55.
- Hill, Christopher, 1986: *The Norman Yoke*. In: ders., *Puritanism and Revolution*, Harmondsworth, 50–122.
- Hinrichs, Ernst, 1989: *Das Fürstenbild Jean Bodins und die Krise der französischen Renaissancemonarchie*. In: ders., *Ancien Regime und Revolution. Studien zur Verfassungsgeschichte Frankreichs zwischen 1589 und 1789*, Frankfurt (Main), 9–29.
- Hobsbawm, Eric J., 1994: *Introduction: Inventing Traditions*. In: ders. / Terence Ranger (Hg.), *The Invention of Tradition*, Cambridge, 1–14.
- Hogue, Arthur R., 1985: *Origins of the Common Law*, Indianapolis.

- Holmes, Clive, 1992: Parliament, Liberty, Taxation, and Property. In: Jack H. Hexter (Hg.), *Parliament and Liberty, from the Reign of Elizabeth to the English Civil War*, Stanford, 122–154.
- Holt, Mack P., 1995: *The French Wars of Religion, 1562–1629*, Cambridge.
- Hume, David, 1987: *Essays, Moral, Political and Literary*, korrigierte Auflage, Indianapolis.
- James VI & I, 1994: *Political Writings*, Cambridge.
- Johnson, Nevil, 1979: Politische Stabilität und Unregierbarkeit in Großbritannien: Fragezeichen hinter einer alten Verfassungstradition. In: Wilhelm Hennis / Peter Kielmansegg et al. (Hg.), *Regierbarkeit. Studien zu ihrer Problematisierung*, Band 2, 375–427.
- Johnson, Nevil, 2000: Then and now: the British Constitution. In: *Political Studies* 48, 118–131.
- Johnson, Robert C. / Keeler, Mary F. et al., 1977 (Hg.): *Commons Debates 1628*, Band 3, New Haven.
- Jones, William J., 2004: The Crown and the Courts in England, 1603–1625. In: Allen D. Boyer (Hg.), *Law, Liberty, and Parliament. Selected Essays on the Writings of Sir Edward Coke*, Indianapolis, 282–301.
- Kaiser, André, 1999: Europäisierung oder Modernisierung? Demokratietheoretische Grundlagen der britischen Verfassungsreformdebatte. In: Othmar N. Haberl / Tobias Korenke (Hg.), *Politische Deutungskulturen*, Baden-Baden, 540–560.
- Kelley, Donald R., 1984: *History, Law and the Human Sciences. Medieval and Renaissance Perspectives*, London.
- Kelley, Donald R., 1990: *The Human Measure. Social Thought in the Western legal Tradition*, Cambridge (Mass.) / London.
- Kenyon, John P., 1986 (Hg.): *The Stuart Constitution. 1603–1688. Documents and Commentary*, 2. Auflage, Cambridge.
- Kluxen, Kurt, 1980a: Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des englischen Parlamentarismus. In: ders. (Hg.), *Parlamentarismus*, 5. Auflage, Königstein (Taunus), 99–111.
- Kluxen, Kurt, 1980b: Die Umformung des parlamentarischen Regierungssystems in Großbritannien beim Übergang zur Massendemokratie. In: ders. (Hg.), *Parlamentarismus*, Königstein (Taunus), 5. Auflage, 112–137.
- Kluxen, Kurt, 1987: *Englische Verfassungsgeschichte: Mittelalter*, Darmstadt.
- Koenigsberger, Helmut G., 1986: *Dominium Regale or Dominium Politicum et Regale. Monarchies and Parliaments in Early Modern Europe*. In: ders., *Politicians and Virtuosi. Essays in Early Modern History*, London / Ronceverte, 1–25.
- Koenigsberger, Helmut G., 1995: Parliaments and Estates. In: Richard W. Davis (Hg.), *The Origins of Modern Freedom in the West*, Stanford, 135–177.
- Krautheim, Ulrike, 1977: Die Souveränitätskonzeption in den englischen Verfassungskonflikten des 17. Jahrhunderts. Eine Studie zur Rezeption der Lehre Bodins in England von der Regierungszeit Elisabeths I. bis zur Restauration der Stuartherrschaft unter Karl II., Frankfurt (Main) u. a.
- Lange, Hermann / Kriechbaum, Maximiliane, 1997–2007: *Römisches Recht im Mittelalter*, 2 Bände, München.
- Langford, Paul, 1990: *A Polite and Commercial People. England, 1727–1783*, Oxford.
- Lawson, Frederick H. / Bentley, David J., 1979 (Hg.): *Cases in Constitutional Law*, 6. Auflage, Oxford.
- Levack, Brian P., 1988: *Law and Ideology: The Civil Law and Theories of Absolutism in Elizabethan and Jacobean England*. In: Heather Dubrow / Richard Strier (Hg.), *The Historical Renaissance. New Essays on Tudor and Stuart Literature and Culture*, Chicago / London, 220–241.
- Lieberman, David, 1989: *The Province of Legislation determined. Legal Theory in Eighteenth-Century Britain*, Cambridge.
- Locke, John, 1977: Zwei Abhandlungen über die Regierung, hg. v. Walter Euchner, Frankfurt (Main).
- MacCaffrey, Wallace T., 1982: *Parliament: the Elizabethan experience*. In: Delloyd J. Guth / John W. McKenna (Hg.), *Tudor Rule and Revolution*, Cambridge, 127–147.
- MacCulloch, Diarmaid, 2003: *The Church of England, 1533–1603*. In: Stephen Platten (Hg.), *Anglicanism and the Western Christian Tradition. Continuity, Change and the Search for Communion*, Norwich, 18–41.
- Mager, Wolfgang, 2004: *Genossenschaft, Republikanismus und konsensgestütztes Ratsregiment. Zur Konzeptionalisierung der politischen Ordnung in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen deutschen Stadt*. In: *Historische Zeitschrift*, Beiheft 39, München, 13–122.

- McIlwain, Charles H., 1947: *Constitutionalism. Ancient and Modern*, überarbeitete Auflage, Ithaca (NY).
- Meier, Ulrich, 1994: Bürgerlich vereynung. Herrschende, Beherrschte und ‚mittlere‘ Bürger in Politiktheorie, chronikalischer Überlieferung und städtischen Quellen des Spätmittelalters. In: Reinhart Koselleck / Klaus Schreiner (Hg.), *Bürgerschaft. Rezeption und Innovation der Begrifflichkeit vom Hohen Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert*, Stuttgart, 43–89.
- Mendle, Michael, 1993: Parliamentary sovereignty: a very English absolutism. In: Nicholas Phillipson / Quentin Skinner (Hg.), *Political Discourse in Early Modern Britain*, Cambridge, 97–119.
- Mill, John S., 1971: Betrachtungen über die repräsentative Demokratie, hg. v. Kurt L. Shell, Paderborn.
- Milsom, Stroud F. C., 1985: The Nature of Blackstone's Achievement. In: ders., *Studies in the History of the Common Law*, London / Ronceverte, 197–208.
- Momigliano, Arnaldo, 1999: Die Wiederentdeckung des Polybios im europäischen Westen. In: ders., *Ausgewählte Schriften zur Geschichte und Geschichtsschreibung*, Band 2, Stuttgart / Weimar, 79–99.
- Münch, Richard, 1993: *Die Kultur der Moderne*, Band 1, Frankfurt (Main).
- Näf, Werner, 1975 (Hg.): *Herrschaftsverträge des Spätmittelalters*, 2., durchgesehene und verbesserte Auflage, Bern / Frankfurt (Main).
- Nippel, Wilfried, 1980: *Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und früher Neuzeit*, Stuttgart.
- Nuscheler, Franz, 1969: *Walter Bagehot und die englische Verfassungstheorie*, Meisenheim am Glan.
- Oakes, Guy, 1990: *Die Grenzen kulturwissenschaftlicher Begriffsbildung*. Heidelberger Max Weber-Vorlesungen 1982, Frankfurt (Main).
- Oestreich, Gerhard, 1977: Vom Herrschaftsvertrag zur Verfassungsurkunde. Die ‚Regierungsformen‘ des 17. Jahrhunderts als konstitutionelle Instrumente. In: Rudolf Vierhaus (Hg.), *Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen, Fundamentalgesetze*, Göttingen, 45–67.
- Ottow, Raimund, 2002: Ein Modell politischer Diskursanalyse. In: *Archives Européennes de Sociologie* 42, 243–271.
- Ottow, Raimund, 2006: Die Debatte über Kirche, Recht und Souveränität zu Beginn der englischen Reformation. In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 92, 478–504.
- Procacci, Giuliano, 1995: *Machiavelli nella Cultura Europea dell'Età Moderna*, Bari.
- Raab, Felix, 1964: *The English Face of Machiavelli. A changing Interpretation. 1500–1700*, London / Toronto.
- Reid, John P., 2005: *The Ancient Constitution and the Origins of Anglo-American Liberty*, DeKalb.
- Roellecke, Gerd, 2000: Souveränität, Staatssouveränität, Volkssouveränität. In: Dieter Murswiek / Ulrich Storost et al. (Hg.), *Staat – Souveränität – Verfassung*, Berlin, 15–30.
- Russell, Conrad, 1990: English Parliaments 1593–1606: One Epoch or Two? In: David M. Dean / Norman L. Jones (Hg.), *The Parliaments of Elizabethan England*, Oxford, 191–213.
- Russell, Conrad, 1991: *The Fall of the British Monarchies, 1637–1642*, Oxford.
- Russell, Conrad, 1999: Thomas Cromwell's Doctrine of Parliamentary Sovereignty. In: *Transactions of the Royal Historical Society* 7, 235–246.
- Sacks, David H., 2001: The Prudence of Thrasymachus: Sir Thomas Smith and the Commonwealth of England. In: Anthony T. Grafton / John H. M. Salmon (Hg.), *Historians and Ideologues*, Rochester (NY), 89–122.
- Saint German, Christopher, 1973: *An Answer to a Letter, 1535*, Reprint, Amsterdam / New York.
- Saint German, Christopher, 1974: *Doctor and Student*, London.
- Salmon, John H. M., 1996a: L'héritage de Bodin: la réception de ses idées politiques en Angleterre et en Allemagne au XVII^e siècle. In: Yves C. Zarka (Hg.), *Jean Bodin – Nature, histoire, droit et politique*, Paris, 175–200.
- Salmon, John H. M., 1996b: The Legacy of Jean Bodin: Absolutism, Populism or Constitutionalism? In: *History of Political Thought* 17, 500–522.
- Sandoz, Ellis, 1993: Introduction: Fortescue, Coke, and Anglo-American Constitutionalism. In: ders. (Hg.), *The Roots of Liberty. Magna Carta, Ancient Constitution, and the Anglo-American Tradition of Rule of Law*, Columbia / London, 1–21.
- Schilling, Heinz, 1988: Gab es im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit in Deutschland einen städtischen ‚Republikanismus‘? Zur politischen Kultur des alteuropäischen Stadtbürgertums. In:

- Helmut G. Koenigsberger (Hg.), *Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit*, München, 101–143.
- Schröder, Hans-Christoph, 1986: *Die Revolutionen Englands im 17. Jahrhundert*, Frankfurt (Main).
- Schröder, Hans-Christoph, 2000: Oliver Cromwell – das Werkzeug Gottes. In: Wilfried Nippel (Hg.), *Virtuosen der Macht. Herrschaft und Charisma von Perikles bis Mao*, München, 101–120.
- Schröder, Hans-Christoph, 2002: Vom Nutzen und Nachteil der ungeschriebenen Verfassung Englands. In: Hans Vorländer (Hg.), *Integration durch Verfassung*, Wiesbaden, 137–212.
- Scott, Jonathan, 2000: *England's Troubles. Seventeenth-Century Political Instability in European Context*, Cambridge.
- Shepard, Max A., 1967: The Political and Constitutional Theory of Sir John Fortescue. In: Carl Wittke (Hg.), *Essays in History and Political Theory*, New York, 289–319.
- Shifflett, Andrew, 1998: *Stoicism, Politics & Literature in the Age of Milton. War and Peace Reconciled*, Cambridge.
- Smith, David L., 2000: *The Double Crown. A History of the modern British Isles, 1603–1707*, Oxford.
- Smith, Thomas, 1970: *De Republica Anglorum*, Reprint, Amsterdam / New York.
- Smuts, R. Malcolm, 1994: Court-centred Politics and the Uses of Roman Historians, c. 1590–1630. In: Kevin Sharpe / Peter Lake (Hg.), *Culture and Politics in Early Stuart England*, Basingstoke / London, 21–43.
- Smuts, Robert M., 1999: *Court Culture and the Origins of a Royalist Tradition in Early Stuart England*, Philadelphia.
- Sommerville, Johann P., 1986: *Politics and Ideology in England, 1603–1640*, London / New York.
- Stein, Peter G., 1996: *Römisches Recht und Europa. Die Geschichte einer Rechtskultur*, Frankfurt (Main).
- Stoner, Jr., James R., 1992: *Common Law and Liberal Theory. Coke, Hobbes, and the Origins of American Constitutionalism*, Lawrence.
- Streifelhau, Klaus, 1963: *Die Souveränität des Parlaments. Ein Beitrag zur Aufnahme des Souveränitätsbegriffes in England im 19. Jahrhundert*, Stuttgart.
- Sturm, Roland, 1994: Staatsordnung und politisches System. In: Hans Kastendiek / Karl Rohe et al (Hg.), *Länderbericht Großbritannien: Geschichte – Politik – Wirtschaft – Gesellschaft*, Bonn, 185–212.
- Tanner, Joseph R., 1922 (Hg.): *Tudor Constitutional Documents, A.D. 1485–1603*, Cambridge.
- Tenbruck, Friedrich H., 1990: *Die kulturellen Grundlagen der Gesellschaft. Der Fall der Moderne*, 2. Auflage, Opladen.
- Thompson, Dennis F., 1976: *John Stuart Mill and Representative Government*, Princeton.
- Thompson, Faith, 1948: *Magna Carta. Its Role in the Making of the English Constitution, 1300–1629*, Minneapolis u. a.
- Todd, Margo, 1995 (Hg.): *Reformation to Revolution. Politics and Religion in Early Modern England*, London / New York.
- Tubbs, James W., 2000: *The Common Law Mind. Medieval and Early Modern Conceptions*, Baltimore / London.
- Tuck, Richard, 1993: *Philosophy and Government, 1572–1651*, Cambridge.
- Turner, Ralph V., 1994: Roman Law in England before the Time of Bracton. In: ders., *Judges, Administrators and the Common Law in Angevin England*, London / Rio Grande, 45–69.
- Tyacke, Nicholas, 1998 (Hg.): *England's Long Reformation*, London.
- Tyacke, Nicholas, 2001: *Aspects of English Protestantism, c. 1530–1700*, Manchester / New York.
- Volle, Angelika, 1994: Der mühsame Weg Großbritanniens nach Europa. In: Hans Kastendiek / Karl Rohe et al. (Hg.), *Länderbericht Großbritannien: Geschichte – Politik – Wirtschaft – Gesellschaft*, Bonn, 383–396.
- Walker, Neil, 2003 (Hg.): *Sovereignty in Transition*, Oxford / Portland (Oregon).
- Walters, Mark D., 2003: St. German on Reason and Parliamentary Sovereignty. In: *Cambridge Law Journal* 62, 335–370.
- Weber, Wolfgang E. J., 2007: Jean Bodin, Sechs Bücher über den Staat. In: Manfred Brocker (Hg.), *Geschichte des politischen Denkens. Ein Handbuch*, Frankfurt (Main), 151–166.
- Weber-Möckl, Annette, 1986: ‚Das Recht des Königs, der über euch herrschen soll‘. Studien zu 1 Sam. 8, 11 ff. in der Literatur der frühen Neuzeit, Berlin.

- Wende, Peter, 1982: Die Thronfolge Englands im 16. und 17. Jahrhundert. In: Johannes Kulisch / Helmut Neuhaus (Hg.), *Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühneuzeitlichen Staates*, Berlin, 345–357.
- Weston, Corinne C. / Greenberg, Janelle R., 1981: *Subjects and Sovereigns. The Grand Controversy over Legal Sovereignty in Stuart England*, Cambridge.
- White, Stephen D., 1979: *Sir Edward Coke and the Grievances of the Commonwealth*, Manchester.
- Whittington, Keith E., 2008: Constitutionalism. In: ders. / R. Daniel Kelemen et al. (Hg.), *The Oxford Handbook of Law and Politics*, Oxford, 281–99.
- Williams, Raymond, 1977: Theorie und Verfahren der Kulturanalyse. In: ders., *Innovationen. Über den Prozeßcharakter von Literatur und Kultur*, Frankfurt (Main), 45–73.